

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG
- 2 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Römerberg -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
06.01.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

1

Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz -**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - vom **30. Dezember 2005 – Az.: 53.3.4 - 2/05 –**, der das o.a. Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **16. Januar 2006 bis 30. Januar 2006** (einschließlich) im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags 08.30 – 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger telefonischer Absprache auch bei der

E.ON Engineering GmbH (Telefon: 0209 / 601 – 3227 oder 3215) Bergmannsglück 41 – 43 in 45896 Gelsenkirchen

und

Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - (Telefon: 0221 / 147 – 2694) Zeughausstraße 2 – 10 in 50667 Köln

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönl-

che oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Eschweiler, 02.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

2

Der Bürgermeister**Bekanntmachung vom 02.01.2006**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 19.12.2005, Az.: 35.2.11-07-107/05, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes – Römerberg - - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

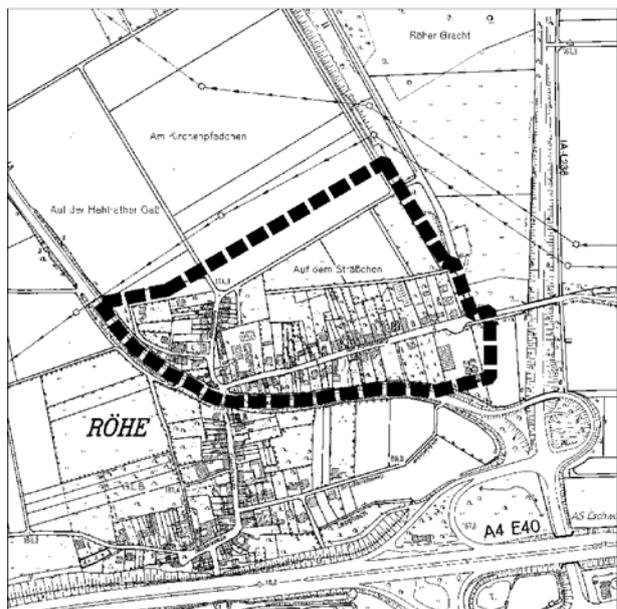
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 28.09.2005 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes – Römerberg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

3 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 18.01.2006

4 Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
13.01.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

3

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A) Tagesordnung

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 sowie des Entwurfs (1. Fortschreibung) des Haushaltssicherungskonzeptes
Planungszeitraum 2006 – 2009
- Mündlicher Vortrag des Stadtkämmerers –
- A 4) Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH;
hier: Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Vertretung der Stadt Eschweiler in den Gesellschaftsorganen
- A 5) Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006
- A 6) Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006
- A 7) Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW)
- A 8) Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler
- A 9) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

- A 10) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 194.190,00 € bei Verrechnungsstelle Sammelnachweis A – Personalausgaben –
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
 - A 11) Neuordnung und Ausbau der Regionalbahn im Gebiet des AVV
Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf – Eschweiler – Langewehe;
hier: Lindenallee
 - A 12) Bürgerservice in den Stadtteilen;
hier: Antrag der Koalitionsfraktionen (SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die GRÜNEN) vom 07.10.2005
 - A 13) Planungsangelegenheiten
 - A 13.1 Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße -;
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
 - A 14) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Vergabeangelegenheiten
 - B 1.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten zum Umbau der K 33 – Jülicher Straße und Ausbau der Straße „Am Fließ“
 - B 1.2 Lieferung eines Fahrgestells und eines Aufbaus für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug für die Feuer- und Rettungswache Eschweiler
 - B 2) Grundstücksangelegenheiten
 - B 2.1 Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nr. 34
 - B 3) Anfragen und Mitteilungen
 - B 3.1 Beschlusskontrolle
- Eschweiler, 06.01.2006

Bertram
Bürgermeister

4

Öffentliche Bekanntmachung**Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW**

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Der Widerspruch oder die Einwilligung gilt solange, als sie von dem Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Eschweiler, den 11.01.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 5 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung -
- 6 Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006
- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler
- 8 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 9 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
20.01.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

5

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(1.7)-10-ga**

Die Stadtwerke Aachen AG (STAWAG), Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für ihr Wasserwerk Reichswald die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1,8 Mio m³/a beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung erfolgt zurzeit aus einem Horizontalfilterbrunnen sowie aus fünf geplanten Vertikalfilterbrunnen, die sukzessive den Horizontalfilterbrunnen ersetzen sollen, auf dem Grundstück Gemarkung Aachen/Haaren, Flur 30, Flurstück 62.

Die zu dem ausgelegten Plan für das Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen werden in einem Erörterungstermin

am 13.02.2006, 10.00 Uhr, Raum H 448 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

Eschweiler, 05.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

6

**Satzung
über die Festsetzung des Kassenkredits
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1**Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18. Januar 2006

Bertram
Bürgermeister

7**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7 und 41 Abs.1 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999
(GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung
am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Brandschau und brandschutztechnische Leistungen**

Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 FSHG und nimmt als
solche die Aufgaben der Brandschau wahr. Daneben können auf Antrag Leistungen auf dem Gebiete des
vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erbracht
werden.

§ 2**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.
Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige
Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und
dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur
Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit
an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der
Brandschau tätig geworden sind.

§ 3**Entgeltpflichtige Leistungen**

Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich bestellt worden und mit der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme verbunden sind, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen, die über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 8 FSHG hinausgehen, sind entgeltpflichtig.

§ 4**Gebühren- und Entgeltmaßstab**

- (1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Handlung und nach der Zahl der
notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren und Entgelten
können auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt
werden.
- (2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der
Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in
Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Handlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefahrengrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7 Gebühren- und Entgeltschuldner, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entgeltschuldner für Leistungen gem. § 3 ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend
- (3) Gebührenbefreiung für Amtshandlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren und Entgelten

- (1) Die Gebühren- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 3 der Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Dauer der Amtshandlung:

- je angefangene Stunde pauschal 50,00 €,
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des feuerwehr-technischen Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand:
je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €
- 3. jede An- und Abfahrt zu bzw. von einem Objekt pauschal 25,00 €
- 4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag:
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €
- 5. Leistungen gem. § 3:
 - 5.1 schriftlich erteilte Stellungnahmen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:
je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
 - 5.2. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 oder 5.1 nicht erfasst sind (z.B. Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €
- 6. Prüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots je Prüfung 25,00 €
- 7. Schulungsmaßnahmen gem. § 3 der Satzung:
bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen je angefangene Stunde 100,00 €
über 10 Personen je angefangene Stunde 150,00 €
- 8. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2 zur Satzung

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
003	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPiVO)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
015	Schank-/Speisewirtschaften
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm

Kennziffer	Objekte
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	Verkaufsobjekte
022	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
025	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume
028	Museen
029	Messegebäude
	Garagen
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemiekaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden
037	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
045	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	Sonderobjekte
046	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
047	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum
048	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
049	Unterirdische Verkehrsanlagen
050	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
051	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
052	Bahnhöfe
053	Flugplätze

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.01.2006

Bertram
Bürgermeister

8

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2 Kostenersatz

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung

der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.
- (2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von
montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie
samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr
festgesetzt.

**§ 10
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001 nebst Kostentarif sowie die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 18.12.2001 außer Kraft.

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/ÖI	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.)	2,00 €

	je Stück	
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
		je angefangenem Tag
4	Ölsperren	26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.01.2006

Bertram
Bürgermeister

9

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW- vom 19.01.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.01.2006 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

a) bei reinen Wohngebäuden	auf 2.500,00 €
b) bei allen anderen Vorhaben	auf 3.000,00 €
für die Gebietszone II	auf 1.800,00 €
für die Gebietszone III	keine Ablösung möglich

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht	auf 1.500,00 €
b) bei allen anderen Vorhaben	auf 1.250,00 €
für die Gebietszone II	auf 1.000,00 €
für die Gebietszone III	auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2010 außer Kraft

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.01.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler

Stand: Febr. 2005

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
A			
2000	Aachener Straße von Indestr. - Glücksburg	Stadtmitte/Röhe	II
2000	Aachener Straße von Glücksburg - Ende		III
2123	Abt-Simons-Straße	Dürwiß	III
2071	Ackerstraße	Kinzweiler	III
2109	Ahornweg	Dürwiß	III
2002	Akazienhain	Siedlung Waldschule	III
2003	Albertshof	Hastenrath	III
2004	Albertstraße Von Quellstr. - Ortsdurchfahrt	Hastenrath	II
2004	Albertstraße Von Ortsdurchfahrt - Ende	Hastenrath	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	Stadtmitte	II
2119	Aldenhovener Straße	Fronhoven	III
2006	Allensteiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2110	Alsdorfer Straße	Hehlrath/Dürwiß	III
2007	Alte Rodung	Siedlung Waldschule	III
2009	Alte Ziegelei	Röthgen	III
2081	Am Bergamt	Pumpe	III
2010	Am Bongert	Dürwiß	III
2011	Am Buchenwald	Pumpe	III
2068	Am Burgbusch	St. Jöris	III
2012	Am Burgfeld	Röthgen	II
2077	Am Buschend	Weisweiler	III
2065	Am Fließ	Dürwiß	III
2013	Am Fresenberg	Nothberg	II
2014	Am Ginsterbusch	Siedlung Waldschule	III
2073	Am Goldberg	Bergrath	II
2015	Am Grünen Winkel	Stich	III
2016	Am Hang	Stich	III
2070	Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	III
2142	Am Heinrichsschacht	Stich	III
2017	Am Hochhaus	Dürwiß	III
2018	Am Hörschberg	Dürwiß	III
2019	Am Hof	Hehlrath	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2001	Am Hovener Feld	Weisweiler	III
2020	Am Kalkofen	Bohl	III
2021	Am Kitzberg	Stich	III
2022	Am Kleekamp	Dürwiß	III
2023	Am Klosterhof	St. Jöris	III
2008	Am Klosterweiher	St. Jöris	III
2075	Am Köhlerpfad	Bergrath	III
2107	Am Kraftwerk	Weisweiler	III
2024	Am Maxweiher	Kinzweiler	III
2025	Am Mühlenfeld	Nothberg	III
2026	Am Mühlengraben	Weisweiler	III
2027	Am Nierchen	Wilhelmshöhe	III
2028	Am Omerbach	Nothberg	III
2614	Am Otterbach	Nothberg	III
2029	Am Pütt	Stich	III
2030	Am Riffersbach	Bergrath	III
2031	Am Rodelberg	Dürwiß	III
2032	Am Römerberg	Röhe	III
2033	Am Rosenstock	Siedlung Waldschule	III
2034	Am Schildchen	Weisweiler	III
2035	Am Schlemmerich	Stich	III
2036	Amselweg	Bergrath	II
2066	Am Stapel	Stadtmitte	I
2037	Am Steinacker	Dürwiß	III
2038	Am Steinbüchel	Nothberg	III
2039	Am Vogelschuß	Dürwiß	III
2067	Am Wolfshag	Volkenrath	III
2040	An der Burgmauer	Weisweiler	III
2041	An der Fahrt	Kinzweiler	III
2072	An der Fauch	Hehlrath	II
2042	An der Festhalle	Kinzweiler	III
2043	An der Glocke	Stadtmitte	I
2044	An der Waidmühle	Dürwiß	III
2045	An der Wasserwiese	Eschweiler-Ost	II
2046	An Haus Palant	Weisweiler	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	Stadtmitte	I
2047	Antoniusstraße	Bergrath	II
2048	An Wardenslinde	Eschweiler-Ost	II
2049	Ardennenstraße	Bergrath	III
2050	Arndtstraße	Stadtmitte	I
2051	Asternweg	Eschweiler-Ost	II
2052	Auerbachstraße	Stadtmitte	II
2053	Auestraße	Pumpe/Aue	III
2054	Auf dem Bend	Dürwiß	III
2055	Auf dem Driesch	Weisweiler	III
2056	Auf dem Ellerberg	Röhe	III
2057	Auf dem Felde	Hehlrath	III
2058	Auf dem Höfchen	Bergrath	II
2059	Auf dem Hügel	Dürwiß	III
2074	Auf dem Pesch	Weisweiler	II
2060	Auf den Hufen	Kinzweiler	III
2061	Auf der Heide	Weisweiler	III
2062	Auf der Komm	Stadtmitte	I
2076	Auf der Merz	St. Jöris	III
2079	August-Bebel-Straße	Hehlrath	III
2063	August-Schmidt-Straße	Dürwiß	III
2064	August-Thyssen-Straße	Stadtmitte	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
B			
2080	Bachstraße	Weisweiler	III
2143	Backsteinweg	Stich	III
2082	Baptistastraße	Wilhelmshöhe	III
2083	Barbarastraße	Pumpe	III
2084	Baumschulenweg	Dürwiß	III
2144	Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	III
2085	Begauer Straße	St. Jöris	III
2086	Bendenmühle	Nothberg	III
2117	Bergrather Feld	Bergrath	III
2092	Bergrather Hof	Bergrath	III
2087	Bergrather Straße	Stadtmitte	I
2088	Bergstraße	Wilhelmshöhe	III
2089	Berliner Ring	Weisweiler	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler-Ost	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	Dürwiß	III
2091	Birkengangstraße	Stadtwald	III
2093	Bismarckstraße	Stadtmitte	I
2094	Blumenstraße	Weisweiler	III
2095	Bohler Heide	Stadtwald	III
2096	Bohler Straße	Bohl	II
2097	Bongarder Hof	Weisweiler	III
2098	Bonhoefferstraße	Dürwiß	III
2099	Bonifatiusstraße	Dürwiß	III
2613	Bourheimer Straße	Neu-Lohn	III
2100	Bourscheidtstraße	Röthgen	II
2101	Bovenberg	Nothberg	III
2102	Brauhausstraße	Stadtmitte	I
2103	Breslauer Straße	Dürwiß	III
2104	Brigidastraße	Weisweiler	III
2105	Broicher Pfad	Dürwiß	III
2106	Brückenstraße	Nothberg	III
2118	Brunnenhof	Stadtmitte	I
2115	Buchenhof	Dürwiß	III
2108	Buchenweg	Dürwiß	III
2111	Burgstraße	Röthgen	II
2112	Burgweg	Weisweiler	III
2116	Buschfuhrer Hof	Röhe	III
2113	Buschhof	Nothberg	III
2114	Buschweg	Röthgen	III
C			
2120	Cäcilienstraße	Nothberg	II
2121	Carbynstraße	Stadtmitte	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	III
D			
2125	Dahlienweg	Eschweiler-Ost	II
2139	Dampfziegelei	Stich	III
2126	Danziger Straße	Am Vöckelsberg	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	Stadtmitte	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	Stadtmitte	II
2138	Domtalweg	Neu-Lohn	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2128	Dornweißstraße	Dürwiß	III
2129	Dreieckstraße	Stadtmitte	II
2130	Dreiers Gärten	Stadtmitte	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	Weisweiler	II
2133	Drieschstraße	Stadtmitte	I
2141	Drimbornshof	Dürwiß	III
2134	Drosselweg	Bergrath	II
2135	Dürener Straße 1-139 und 2-122	Stadtmitte	I
2135	Dürener Straße 141 - Ende und 166 - Ende	Stadtmitte/Weisweiler	II
2140	Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	III
2136	Dürwißer Straße	Weisweiler	III
2137	Duffenter	Stadtwald	III
E			
2145	Eduard-Mörrike-Platz	Eschweiler-Ost	II
2146	Eduard-Mörrike-Straße	Eschweiler-Ost	II
2147	Eduardstraße	Stich	III
2148	Eiche	Hehlrath	II
2149	Eichendorffstraße	Eschweiler-Ost	II
2150	Eichenstraße	Dürwiß	III
2151	Eifelstraße	Bergrath	III
2152	Einhardstraße	Röthgen	III
2153	Eisenbahnstraße	Röthgen	II
2154	Eisenmühlenstraße	Weisweiler	III
2155	Ekkehardstraße	Bergrath	II
2156	Elbinger Straße	Am Vöckelsberg	II
2157	Elektrowerk	Weisweiler	III
2158	Elisabethweg	Pumpe	III
2168	Elsassstraße	Hehlrath	III
2166	Englerthsgärten	Stadtmitte	II
2159	Englerthstraße	Stadtmitte	I
2161	Erbericher Straße	Neu-Lohn	III
2162	Erfstraße	Röhe	III
2160	Erich-Kästner-Straße	Dürwiß	III
2163	Erikaweg	Siedlung Waldschule	III
2164	Erlenweg	Dürwiß	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	III
2165	Eschenweg	Dürwiß	III
F			
2193	Feldbrandweg	Stich	III
2170	Feldenendstraße	Bergrath	II
2171	Feldstraße	Röthgen	II
2172	Filzengraben	Weisweiler	II
2173	Finkenweg	Bergrath	II
2174	Fischerstraße	Röthgen	II
2175	Fliederweg	Eschweiler-Ost	II
2189	Floraweg	Weisweiler	III
2192	Florianweg	Stich	III
2194	Fontanestraße	Eschweiler-Ost	II
2176	Frankenplatz	Weisweiler	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2177	Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	III
2178	Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	II
2190	Franz-Marc-Straße	Stadtmitte	II
2169	Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	II
2179	Franzstraße	Stadtmitte	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	III
2181	Friedensstraße	Stadtmitte	II
2182	Friedhofsweg	Stich	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	III
2184	Friedrichstraße	Stich	III
2185	Fronhoven Von Rosenstr: - Wiesenstr.	Fronhoven/Neu-Lohn	II
2185	Fronhoven Von Wiesenstr. – Ende	Fronhoven/Neu-Lohn	III
2186	Fronhovener Straße	Dürwiß	III
2187	Fronstraße	Neu-Lohn	III
2191	Fuchshofweg	Dürwiß	III
2188	Funkengasse	Stadtmitte	I
G			
2200	Gartenstraße	Stadtmitte	II
2202	Gasthausstraße	Dürwiß	II
2203	Georgsweg	St. Jöris	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	Weisweiler	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	III
2205	Glücksburg	Röhe	III
2206	Goerdtsstraße von Nickelstr: - Autobahnbrücke	Röhe	II
2206	Goerdtsstraße von Autobahnbrücke - Ende	Röhe	III
2207	Goethestraße	Dürwiß	III
2217	Götz-Briefs-Weg	Stadtmitte	II
2208	Grabenstraße	Stadtmitte	I
2209	Grachtstraße	Bergrath	II
2210	Graeserstraße	Bergrath	II
2211	Gressenicher Mühle	Scherpenseel	III
2212	Gressenicher Straße von Albertstr. bis Ortsausgang	Hastenrath	II
2212	Gressenicher Straße von Ortsausgang - Ende	Hastenrath	III
2213	Grüner Weg 1 – 27 und 2 - 22	Stadtmitte	I
2213	Grüner Weg 24 – Ende und 33 - Ende	Stadtmitte	II
2214	Grünwaldstraße	Stadtmitte	II
2215	Grünstraße von Jülicher Str. - Laurenzberger Str.	Dürwiß	II
2215	Grünstraße von Laurenzberger Str. - Ende	Dürwiß	III
2216	Gutenbergstraße	Stadtmitte	II
H			
2256	Hagedornweg	Siedlung Waldschule	III
2253	Hainbuchenweg	Dürwiß	III
2220	Haldenstraße	Wilhelmshöhe	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2254	Hamicher Weg	Hastenrath	III
2221	Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	III
2258	Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	III
2222	Harbigstraße	Dürwiß	III
2223	Harzstraße	Bergrath	III
2201	Hastenrather Schule	Hastenrath	III
2224	Hastenrather Weg 52 – 52 b, 76 - 86 c, 91 – 109 a	Bergrath	III
2224	Hastenrather Weg alle übrigen Haus Nummern	Bergrath	II
2225	Hauptstraße	Weisweiler	II
2226	Haus Palant	Weisweiler	III
2227	Hehlrather Straße 1 – 57 und 2 – 42	Stadtmitte	I
2227	Hehlrather Straße 59 – Ende und 44 – Ende	Stadtmitte	II
2228	Heibachstraße	Bergrath	II
2229	Heidesiedlung	Weisweiler	III
2230	Heidestraße	Siedlung Waldschule	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler-Ost	II
2233	Heinrichsallee	Stich	III
2234	Heinrichsweg	Röthgen/Stich	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	Röthgen	III
2235	Heisterner Straße Von Hüchelner Str. – DB-Unterführung	Nothberg	II
2235	Heisterner Straße Von DB-Unterführung – Ende	Nothberg	III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	III
2236	Hermann-Löns-Anger	Stich	III
2237	Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	III
2238	Herrenfeldchen	Bergrath/Bohl	III
2239	Hochbrückerweg	Weisweiler	III
2240	Höhenweg	Wilhelmshöhe	III
2241	Hölderlinstraße	Eschweiler-Ost	II
2242	Hoeschweg	Stich	III
2243	Hofstraße	Nothberg	II
2244	Hohe Straße	Nothberg	III
2245	Hompeschstraße	Stadtmitte	I
2257	Hospitalgasse	Stadtmitte	I
2246	Hovener Straße	Weisweiler	III
2247	Hovermühle	Eschweiler-Ost	III
2248	Hubertusstraße	Bergrath	II
2249	Hüchelner Benden	Hücheln	III
2250	Hüchelner Straße von am Fresenberg bis Ortsdurchfahrt Nothberg u. Ortsdurchfahrt Weisweiler - Wilhelmshöhe	Nothberg/Hücheln	II
2250	Hüchelner Straße übrige Bereiche	Nothberg/Hücheln	III
2609	Hugo-Merckens-Straße	Stadtmitte	II
2251	Hüttenstraße	Röthgen	II
2252	Hunsrückstraße	Bergrath	III
2255	Huppertzbruch	Hastenrath	III
I			
2260	Ichenberg	Röthgen	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2261	Im Busch	St. Jöris	III
2262	Im Eichelkamp	Weisweiler	III
2263	Im Felde	Bergrath	III
2264	Im Hag	Stich	III
2265	Im Hasselt	Röhe	III
2266	Im Kamp	Röthgen	II
2267	Im Klostergarten	Stadtmitte	II
2268	Im Korkus	Nothberg	III
2269	Im Kuckuck	Hastenrath	III
2286	Im Padtkohl	Pumpe	III
2270	Im Römerfeld	Hücheln	III
2271	Im Rott	St. Jöris	III
2272	Im Steinbruch	Nothberg	III
2273	Im Stollen	Hastenrath	III
2285	Im Tempel	Scherpenseel	III
2283	Im Wiesenhang	Hastenrath	III
2274	Im Winkel	Dürwiß	III
2275	In den Benden	Nothberg	III
2276	In den Burgwiesen	Weisweiler	III
2284	Indepromenade	Stadtmitte	I
2277	In der Gracht	Hücheln	III
2278	In der Krause	Weisweiler	II
2279	In der Schleh	Nothberg	III
2280	Indestraße 45 – Ende und 4 - Ende	Stadtmitte	I
2280	Indestraße 1 – 43 und 0	Stadtmitte	II
2281	Inselstraße	Stadtmitte	II
2282	Invalidenstraße	Röthgen	II
J			
2290	Jägerspfad	Röthgen/Stich	III
2291	Jahnstraße	Stadtmitte	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	Röthgen	II
2294	Johannisstraße	Weisweiler	II
2298	Josef-Artz-Straße	Bergrath	III
2297	Josef-Nacken-Weg	Stadtmitte	I
2295	Josefstraße	Stadtmitte	I
2296	Jülicher Straße Von Dürener Str. bis Autobahnbrücke und 115 und 128 – Fronhovener Str.	Stadtmitte/Dürwiß	II
2296	Jülicher Straße übrige Bereiche	Stadtmitte/Dürwiß	III
K			
2304	Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	Hastenrath	III
2300	Kaiserstraße	Stadtmitte	I
2301	Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	III
2302	Kambachstraße	Kinzweiler	II
2303	Kantstraße	Weisweiler	III
2305	Kapellenstraße	Dürwiß	III
2306	Kapellenweg	Scherpenseel	III
2307	Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2308	Karlstraße	Röthgen	II
2309	Kastanienweg	Dürwiß	III
2341	Keerbenden	Scherpenseel	III
2310	Kettelerstraße	Kinzweiler	III
2311	Kiefernweg	Siedlung Waldschule	III
2312	Killewittchen	Hastenrath	III
2342	Kinzweiler Burg	Kinzweiler	III
2313	Kinzweilerstraße	Hehlrath	III
2314	Kirchplatz	Neu-Lohn	III
2315	Kirchstraße	Kinzweiler	II
2317	Klapperstraße	Hehlrath	II
2318	Klinkgasse	Weisweiler	II
2319	Klosterweg	St. Jöris	III
2320	Knappenweg	Dürwiß	III
2321	Knippmühle	Nothberg	III
2322	Kochsgasse	Stadtmitte	I
2344	Kölner Straße	Weisweiler	III
2343	Königsbenden	Eschweiler-Ost	II
2323	Königsberger Straße	Am Vöckelsberg	II
2324	Kolpingstraße Von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2324	Kolpingstraße Von Peter-Paul Str. – Peter-Liesen Str.	Stadtmitte	II
2325	Kommendenstraße	Neu-Lohn	III
2327	Konkordiasiedlung	Stich	III
2328	Konkordiastraße	Stich	III
2329	Konkordiaweg	Stich	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	III
2331	Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	III
2332	Kopernikusstraße	Weisweiler	III
2333	Kopfstraße	Bergrath	II
2334	Kreuzstraße	Hehlrath	II
2335	Kronendriesch	Volkenrath	III
2336	Krottshäuser	Röhe	II
2337	Kunstschacht	Stich	III
2338	Kupfermühlenkamp	Röhe	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	III
L			
2350	Lärchenhof	Hücheln	III
2374	Langendorfer Hof	Kinzweiler	III
2352	Langendorfer Straße	Neu-Lohn	III
2375	Langenerf	Scherpenseel	III
2353	Langerweher Straße	Weisweiler	III
2354	Langgasse	Weisweiler	III
2355	Langwahn	Stadtmitte	I
2356	Langweilerweg	Kinzweiler	III
2357	Laurentiusstraße	Dürwiß	III
2345	Laurenzberger Hof	Dürwiß	III
2359	Laurenzberger Straße	Dürwiß	III
2360	Laurenzberger Weg	Kinzweiler	III
2351	Lehmkuhlweg	Stich	III
2361	Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	III
2362	Lessingstraße	Eschweiler-Ost	II
2363	Liebfrauenstraße	Stadtmitte	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2364	Lilienthalstraße	Stadtmitte	I
2365	Lindenallee	Weisweiler	II
2367	Lindenhof	Dürwiß	III
2366	Lindenstraße	Dürwiß	III
2358	Lohner Hof	Neu-Lohn	III
2368	Lohner Straße	Dürwiß	III
2369	Lotzfeldchen	Stadtmitte	II
2370	Ludwigstraße	Stadtmitte	II
2371	Lürkener Straße	Dürwiß	III
2372	Lürkener Weg	Kinzweiler	III
2373	Luisenstraße Von Stolberger Str. – Waldstr.	Siedlung Waldschule	II
2373	Luisenstraße Von Waldstr. - Ende	Siedlung Waldschule	III
M			
2398	Maarfeld	Bergrath	III
2380	Maarstraße	Neu-Lohn	III
2379	Maasstraße	Eschweiler-Ost	II
2411	Mariadorfer Straße	Kinzweiler	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	III
2381	Marienburger Straße	Am Vöckelsberg	II
2382	Marienstraße	Stadtmitte	I
2383	Markt	Stadtmitte	I
2384	Marktstraße	Stadtmitte	I
2385	Martin-Luther-Straße	Stadtmitte	I
2386	Martinstraße	Dürwiß	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	Röhe	III
2387	Matthiasweg	Stich	III
2399	Mauerweg	Stadtmitte	I
2376	Max-Planck-Straße	Weisweiler	II
2388	Merkurstraße	Stadtmitte	II
2389	Merzbachstraße	Kinzweiler	III
2390	Merzbrück	Röhe	III
2391	Merzbrücker Straße	St. Jöris	III
2392	Michelsweg	Bergrath	II
2393	Mittelstraße	Röthgen	II
2394	Moltkestraße	Stadtmitte	I
2395	Moosweg	Siedlung Waldschule	III
2377	Moselstraße	Eschweiler-Ost	II
2396	Mozartstraße	Stadtmitte	II
2397	Mühlenweg	Kinzweiler	III
N			
2410	Nagelschmiedstraße	Dürwiß	III
2400	Nelkenweg	Eschweiler-Ost	II
2409	Neu-Broicher-Hof	Dürwiß	III
2408	Neulandhof	Röhe	III
2401	Neusener Straße	St. Jöris	II
2402	Neustraße	Stadtmitte	I
2403	Nickelstraße	Röhe	II
2404	Nierhausener Straße	Hehlrath	II
2405	Nordstraße	Stadtmitte	I
2412	Nothberger Hof	Nothberg	II
2406	Nothberger Platz	Nothberg	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2407	Nothberger Straße	Stadtmitte	II
O			
2415	Oberdorf	Röthgen	III
2424	Obere Mühle	Kinzweiler	III
2416	Obermerzer Hof	Dürwiß	III
2417	Obermerzer Straße	Kinzweiler	III
2418	Oberstraße	Hehlrath	II
2419	Odilienstraße Von Röthgener Str. – Steinstr.	Röthgen	II
2419	Odilienstraße Von Steinstr. – Röher Str.	Röthgen	III
2420	Olympiastraße	Wilhelmshöhe	III
2421	Ostpfeußenweg	Volkenrath	III
2422	Oststraße	Eschweiler-Ost	II
2423	Otto-Wels-Straße	Stadtmitte	I
P			
2430	Pannesstraße	Kinzweiler	III
2431	Parkstraße	Stadtmitte	II
2432	Patternhof 1,3 und 4	Stadtmitte	I
2432	Patternhof 5 - Ende und 6 – Ende	Stadtmitte	II
2450	Paul-Ernst-Straße	Eschweiler-Ost	II
2433	Peilsgasse	Stadtmitte	I
2454	Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	III
2434	Peter-Liesen-Straße	Stadtmitte	II
2435	Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler-Ost	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	Dürwiß	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	Hastenrath	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	Weisweiler	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	Bergrath	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	III
2440	Pferdegasse	Kinzweiler	III
2441	Phönixstraße von Pumpe - Indebrücke	Pumpe/Aue	II
2441	Phönixstraße übrige Bereiche	Pumpe/Aue	III
2449	Platanenweg	Dürwiß	III
2442	Preyerstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2442	Preyerstraße von Peter-Paul Str. - Ende	Stadtmitte	II
2443	Propstei	Röhe	III
2444	Pümpchen	Stich	III
2445	Pützfeldchen	Kinzweiler	III
2446	Pützlohner Hof	Neu-Lohn	III
2447	Pützlohner Straße	Neu-Lohn	III
2448	Pumpe	Pumpe	II
Q			
2460	Quellstraße	Hastenrath	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
R			
2485	Raiffeisenweg	Dürwiß	III
2486	Raiffeisen-Platz	Stadtmitte	I
2480	Rathausplatz	Stadtmitte	I
2484	Reigate & Banstead-Platz	Röthgen	II
2465	Reuleauxstraße	Stadtmitte	II
2481	Rhönstraße	Bohl	III
2482	Ringofen	Stich	III
2467	Ringstraße	Neu-Lohn	III
2468	Rinkensplatz	Röhe	II
2469	Robert-Koch-Straße	Dürwiß	III
2470	Röher Hütte	Röhe	III
2471	Röher Straße von Aachener Str. – Odilienstr.	Röhe	II
2471	Röher Straße von Odilienstr. – Phönixstr.	Röhe	III
2473	Römerstraße	Dürwiß	III
2474	Rößlers Mühle	Weisweiler	III
2475	Röthgener Straße	Röthgen	II
2476	Rosenallee	Stadtmitte	I
2477	Rosenstraße	Neu-Lohn	III
2472	Rotdornweg	Siedlung Waldschule	III
2483	Rue de Wattrelos 11 – Ende und 8 – Ende	Röhe/Hehlath/Kinzw.	II
2483	Rue de Wattrelos Bereiche L 238 n und L 240	Röhe/Hehlath/Kinzw.	III
2478	Ruhrstraße	Eschweiler-Ost	II
2479	Rundstraße	Weisweiler	III
S			
2490	Saarstraße	Eschweiler-Ost	II
2491	Sandberg	Stich	III
2525	Sandkaulberg	Weisweiler	III
2492	Scherpenseeler Straße von Wendelinusstr. - Ortsausgang	Scherpenseel	II
2492	Scherpenseeler Straße von Ortsausgang – Ende	Scherpenseel	III
2493	Schillerstraße	Dürwiß	III
2523	Schlehdornweg	Siedlung Waldschule	III
2494	Schlesierweg	Volkenrath	III
2495	Schnellengasse	Stadtmitte	I
2522	Schubbendenweg	Röhe	III
2496	Schubertweg	Stadtmitte	II
2497	Schützenstraße	Weisweiler	III
2498	Schulstraße	Röhe	III
2499	Schwalbenweg	Berggrath	II
2500	Schwarzer Weg	Hastenrath	III
2501	Schwarzwaldstraße	Hehlath	III
2502	Sebastianusstraße	Dürwiß	III
2503	Sebastianusweg	Pumpe	III
2504	Severinstraße	Weisweiler	II
2505	Silvesterstraße	Neu-Lohn	III
2506	Sofienstraße	Stich	III

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2507	Spessartstraße	Hehlrath	III
2508	Stadionstraße	Hücheln	III
2527	Städlerstraße	Pumpe	III
2509	Starenweg	Bergrath	II
2526	Steinkohlenfeld	Pumpe	III
2510	Steinstraße	Stadtmitte	II
2524	Sternheimstraße	Eschweiler-Ost	II
2511	Sterzbusch	Röhe	III
2512	Stettiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2513	Stich	Stich	II
2514	Stolberger Straße	Pumpe	II
2515	Stoltenhoffmühle	Stadtmitte	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Aachener Str. – Indebrücke	Röhe	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Indebrücke – Odilienstraße	Röhe	III
2517	Stormstraße	Eschweiler-Ost	II
2518	Stralsunder Straße	Am Vöckelsberg	II
2519	Stresemannstraße	Dürwiß	III
2520	Stüfgensweg	Bohl	III
2521	Südstraße	Eschweiler-Ost	II
T			
2530	Talstraße	Röthgen	II
2531	Tannenbergstraße	Wilhelmshöhe	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	Dürwiß	III
2536	Taunusstraße	Bergrath	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	III
2532	Tilsiter Straße	Am Vöckelsberg	II
2537	Tonbrennerweg	Stich	III
2533	Trillersgasse	Stadtmitte	I
2534	Tulpenweg	Eschweiler-Ost	II
2535	Tunnelweg	Röthgen	II
U			
2538	Udelinberg	Nothberg	III
2540	Uferstraße	Stadtmitte	I
2541	Uhlandstraße	Eschweiler-Ost	II
2542	Ulmenstraße	Dürwiß	III
V			
2550	Valentinstraße	Kinzweiler	III
2551	Velauer Straße	Hehlrath	II
2552	Vennstraße	Bergrath	III
2553	Verbindungsstraße	Weisweiler	III
2554	Vereinsstraße	Röthgen	II
2555	Viktoriastraße	Kinzweiler	III
2570	Villeweg	Bergrath	III
2556	Vogesenstraße	Bergrath	III
2557	Volkenrather Straße	Volkenrath	III
2558	Vollmühle	Weisweiler	III
2559	Von-Bongart-Straße	Nothberg	III
2560	Von-der-Horst-Straße	Röthgen	II
2561	Von-Harff-Straße	Röthgen	II

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
2562	Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	III
2563	Von-Humboldt-Straße	Stadtmitte	II
2564	Von-Kleist-Straße	Eschweiler-Ost	II
2565	Von-Palant-Straße	Nothberg	III
2566	Von-Stephan-Straße	Stadtmitte	II
2569	Von-Trips-Platz	Kinzweiler	III
2567	Von-Trips-Straße	Kinzweiler	III
2568	Vulligstraße	Stadtmitte	II
W			
2580	Waldstraße	Siedlung Waldschule	III
2579	Wardener Straße	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2581	Weierstraße	Bergrath	II
2594	Weißdornweg	Siedlung Waldschule	III
2582	Weißer Weg	Wilhelmshöhe	III
2583	Weisweilerstraße	Dürwiß	III
2596	Wenauer Straße	Hücheln	III
2584	Wendelinusstraße von Quellstr. – Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	II
2584	Wendelinusstraße von Am Hastenrather Fließ - Ende	Hastenrath	III
2585	Werdenstraße	Röhe	III
2592	Weserstraße	Eschweiler-Ost	II
2593	Westerwaldstraße	Hehlrath	III
2599	Wiesenkoppe	Hastenrath	III
2586	Wiesenstraße	Neu-Lohn	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	III
2587	Wilhelminenstraße	Stich	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	Dürwiß	III
2589	Wilhelmshöhe	Hücheln/Wilhelmshöhe	III
2590	Wilhelmstraße	Röthgen/Bergrath	II
2591	Wollenweberstraße	Stadtmitte	I
2598	Wültgensstraße	Kinzweiler	III
Z			
2607	Zanderhof	Bergrath	III
2600	Zechenstraße	Bergrath/Nothberg	II
2601	Zehnthofstraße	Dürwiß	III
2602	Zentrum	Stich	III
2611	Zieglerstraße	Stich	III
2604	Zukunft	Dürwiß	III
2610	Zum Blaustein-See	Dürwiß	III
2605	Zum Hagelkreuz	Weisweiler	III
2608	Zur Alten Kirche	Nothberg	III
2606	Zur Bohler Heide	Bohl	III

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 10 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -
- 11 Bekanntmachung Grundbesitzabgabenbescheide
Abfallentsorgungsgebühren
- 12 Bebauungsplan 269 - Langwahn -
- 13 Bebauungsplan 270 - Burgweg -
- 14 84. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hover Mühlenfeld -
- 15 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -
- 16 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 - Auf dem Felde -
- 17 1. Änderung des Bebauungsplanes 229 - Südlich Verkeskopf -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
27.01.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

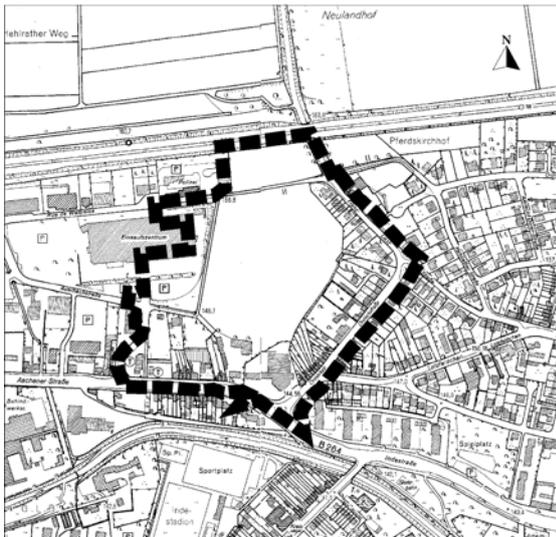
10**Der Bürgermeister****Bekanntmachung**

**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - vom 25.01.2006 (Satzung Nr. 15)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.01.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

11

Bekanntmachung

Seit dem Jahr 1997 wurden in den jeweiligen Grundbesitzabgabenbescheiden die Abfallentsorgungsgebühren jeweils nur vorläufig festgesetzt. Hintergrund hierfür war die Frage, ob die Kosten der Müllverbrennung wegen einer möglichen Überdimensionierung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler unzulässigerweise überhöht seien. Da hierzu Gerichtsurteile erwartet wurden, wurden die Gebühren nur vorläufig festgesetzt.

Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Aachen hierzu mit rechtskräftigen Urteilen entschieden, dass eine den Gebührenzahler zu Unrecht belastende Überdimensionierung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler nicht vorliege. Damit ist die noch offen stehende Frage geklärt. Dementsprechend werden die vorläufigen Festsetzungen der Abfallentsorgungsgebühren für die Jahre 1997 - 2005 nunmehr für endgültig erklärt.

Eschweiler, den 17.01.2006

Bertram
Bürgermeister

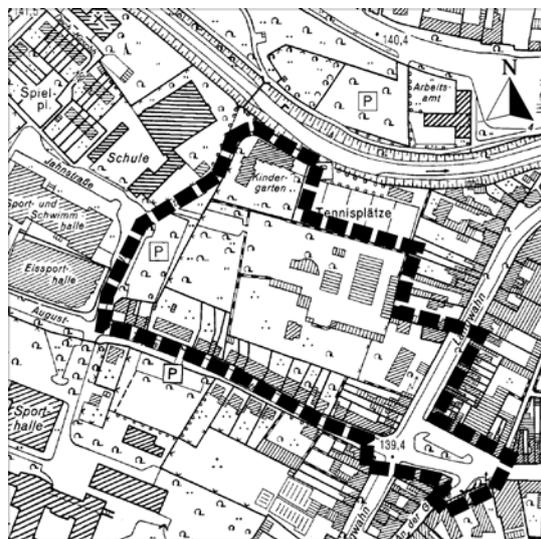
12

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 269 - Langwahn - beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 269 - Langwahn - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 10.03.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 269 - Langwahn - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 269 - Langwahn - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 269 - Langwahn -“, Januar 2006

- „Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie“, IGEPA Verkehrstechnik, Niederzier, November 2005 (Entwurf)
- „Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler“, CIMA, Bonn, März 2003
- „Sanierungsgutachten für das Gelände Langwahn 54 in Eschweiler“, HYDR.O. Geologen und Ingenieure, Aachen, November 2002
- „Schalltechnisches Gutachten SI-E06/004/01“, SWA GmbH, Aachen, Januar 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 26.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

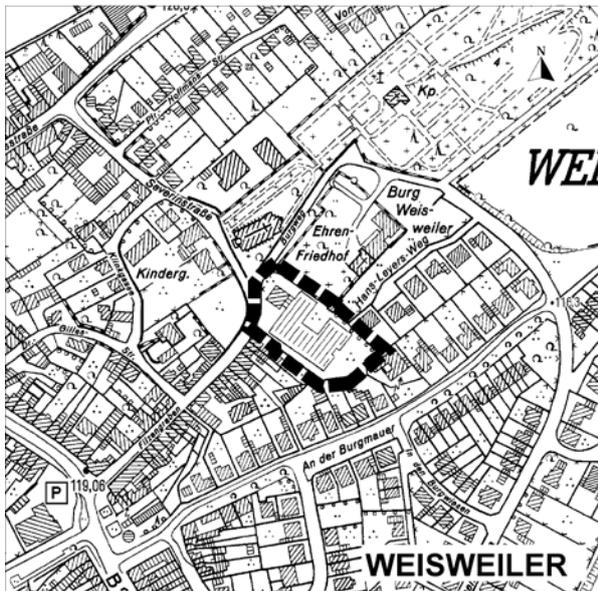
13

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 270 - Burgweg - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 270 - Burgweg - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Grundwasser, Baugrund, Denkmalpflege) in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 10.03.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 270 - Burgweg - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 270 - Burgweg - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als Anlage zum Umweltbericht

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 26.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

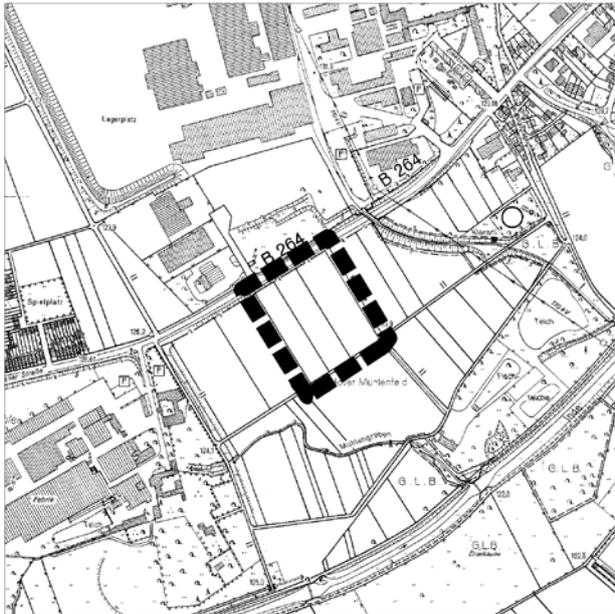
14

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Altlasten, Bergbau, Wasserwirtschaft) in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 10.03.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- unberücksichtigt bleiben.

Zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung des Büros Prof. Dieler + Partner GmbH, Aachen, 26.09. 2005
- Umweltbericht (Standortdossier) „Weisweiler-westlicher Ortsrand“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, des Büros BKR (Stand: November 2005)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 26.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

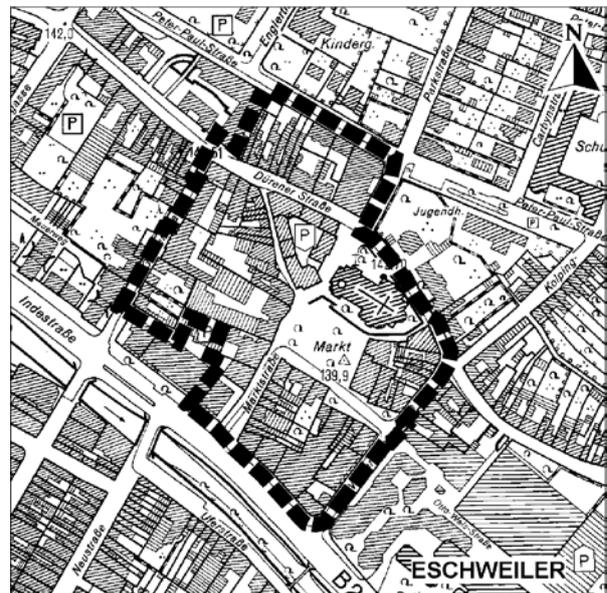
15

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 10.03.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wesentliche,

umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zum Verfahren nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - abgegeben werden. Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - stehen keine umweltbezogenen Informationen zur Verfügung.

Eschweiler, den 26.01.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

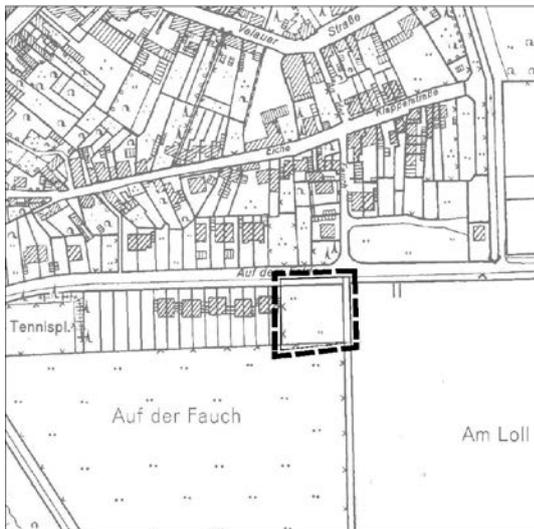
16

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans K 117 – Auf dem Felde – im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans K 117 beinhaltet gleichzeitig die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in dem als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bereich.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 17.02.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 26.01.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

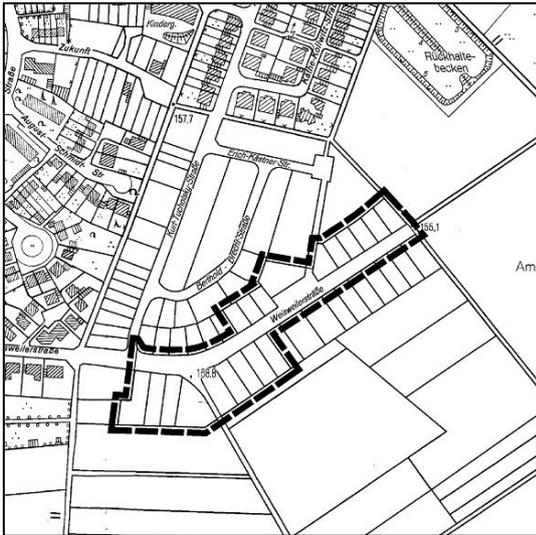
17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 229 – Südlich Verkeskopf – sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 229 – Südlich Verkeskopf - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 229 – Südlich Verkeskopf - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 06.02.2006 bis 10.03.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 229 – Südlich Verkeskopf - abgegeben werden.

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei dem von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Eschweiler, den 26.01.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 18 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 19 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern
- 20 Neubesetzung verschiedener Schiedsamsbezirke
- 21 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
- 22 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
16.02.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

18

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2006** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	217	Dreessen
01	223-224	Hermanns
02	063-064	Wings
02	164-165	Weiler
05	025	Kohnen
05	074-075	Mohr
05	086-087	Pütz

Friedhof Dürwiß

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	289-290	Schröteler
02	120-121	Plum
02	128-129	Korsten
04	097-098	Köhler
04	203	Geilenkirchen

05	028	Clermont
05	067-068	Lehmann

06	087	Küpper
06	137-138	Bell

07	018	Clemens
----	-----	---------

Friedhof Hastenrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
02	046-047	Göbbels

Friedhof Hehlrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	129-130	Lammertz
01	200-201	Gessen
01	237-238	Bausen

Friedhof Kinzweiler

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	158-159	Klinkhammer
01	169-170	Evenschor
02	080-081	Krämer

Friedhof Neu-Lohn

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	009-011	Esser
01	035-036	Hardt

Friedhof Nothberg

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
02	031-032	Lövenich
02	043-044	Kreutz
02	217	Hartel
03	093-094	Seeger
03	101-102	Wings

Friedhof Röhe

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	018-019	Welty
01	104-105	Meijers
02	078-079	Carduck
02	101-103	Elsing
02	175-176	Emundts
04	057-058	Obitz

04 061-062 Braunleder
 04 108 Werden
 04 111-112 Reifferscheidt

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01 116 Ziemen
 01 151-152 Becke
 01 207-208 Engewicht
 01 273-274 Basse

03 007-008 Breuer
 03 063 Engels
 03 112-113 Hermanns

05 013 Schmidt

06 018-019 Förtsch
 06 056-057 Grottenrath

07 011-012 Thoma
 07 013 Klöckner

08 001 Nageldiek

12 052-053 Drehsen

13 020-021 Herrmann
 13 026-027 Christ

14 040-041 Römer

16 087-088 Riedel
 16 090 Skepeneit
 16 097-098 Rütten

20 020 Popp

21 057-058 Stumpf
 21 090-091 Hüselitz
 21 092-093 Birk

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01 016-017 Rößler
 01 103 Schönchens
 01 126-127 Flecken

02 007-008 Nosper
 02 033-034 Conrads
 02 053-056 Schröteler/Weirauch

03 060-061 Reichert
 03 117-118 Krauthausen

04 045-046 Rummler
 04 053-054 Schiffgens

04 212-213 Nahrings
 04 261 Wilken
 04 270-271 Schloßmacher
 05 182-183 Nosper
 05 251c-251d Gritzuhn

07 092-093 Gerth
 07 094-096 Meuthen
 07 099-100 Lodzinski

Eschweiler, den 16.01.2006

Bertram
 Bürgermeister

19

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i.V.m. § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2005**.

1. Kindergräber

- a) von Kindern bis zu 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen in Dürwiß (Grabfeld KR 03), Nothberg, Stich und Weisweiler, bis zum 31.12.1985 bestattet wurden.
- b) von Kindern bis zu 5 Jahren, die auf dem städt. Friedhof in Bergrath bis zum 31.12.1980 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Reihengräber

- a) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1975 bestattet wurden.
- b) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1960 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten, Verstorbenen, die bis zum 31.12.1975 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.
- c) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und

Hehlraht bis zum 31.12.1975 bestattet wurden.

Mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 wurde die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen auf 45 Jahre erhöht.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten auf diesen Friedhöfen, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1985, auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2006** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 16.01.2006

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung

Aus verschiedenen Gründen sind neue Schiedspersonen zu wählen, und zwar für die Schiedsamtbezirke

Eschweiler I

- Stadtteil Röhe und Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn -

und

Eschweiler VII

- Weisweiler -

ist jeweils das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Des Weiteren ist in den Schiedsamtbezirken

Eschweiler VI

- Dürwiß -

und

Eschweiler VII

- Weisweiler -

jeweils das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Die Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen haben durch die Stadt Eschweiler zu erfolgen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum

01.03.2006

beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 13.02.2006

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 mit Anlagen

in der Zeit vom 01.03. bis 20.03.2006

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb dieser Frist von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Eschweiler, 13. Februar 2006

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2006

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Hauptschulen:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Dürwiß

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:(02403) 505310

**von Montag, dem 06.03., bis Freitag, dem 10.03.2006,
jeweils in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr u. 14.00- 16.00 Uhr
im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße, An Wardenslinde, Bernhard-Letterhaus-Straße, Danziger Straße, Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449, Eduard-Mörrike-Platz, Eduard-Mörrike-Straße, Elbinger Straße, Heinrich-Imig-Straße, Königsberger Straße, Maasstraße, Marienburger Straße, Moselstraße, Oststraße, Paul-Ernst-Straße, Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende, Ruhrstraße, Saarstraße, Sternheimstraße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Tilsiter Straße, von-Kleist-Straße, Weserstraße,

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Telefon:(02403) 556510

von Montag, dem 06.03, bis Freitag, dem 10.03.2006, Mo., Di., Mi., Fr. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und Do. in der Zeit von 8.15 bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte

6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese, Auf der Komm, Asternweg, Bergrather Straße, Dahlienweg, Drieschstraße, Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173, Eichendorffstraße, Fliederweg, Funkengasse, Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende, Hölderlinstraße, Hovermühle, Indestraße 20 und 137 - Ende, Inselstraße, Königsbenden, Lessingstraße, Ludwigstraße, Merkurstraße, Nelkenweg, Nothberger Straße, Patternhof, Peilsgasse, Preyerstraße 1-57 und 2-38, Südstraße, Stormstraße, Tulpenweg, Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 04.03., bis Freitag, dem 10.03.2006, Mo., Di. u. Fr. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr; Mi. u. Do. in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie Sa. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 70280

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 04.03., bis Samstag, dem 11.03.2006

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611

jeweils montags bis freitags von 08.00 bis 15.30 sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 04.03., bis Freitag, dem 10.03.2006

im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bilingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 506710**

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 10.01.2006

Bertram
Bürgermeister

Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können, soweit sie bereits vorliegen, bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Rathausplatz 1, Raum 346 a, Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403 / 71374.

Eschweiler, den 06.02.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 1988 -
Meldung zur Erfassung -
- 24 Öffentliche Zustellung gem. 15 VwZG
- 25 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates
- 26 Gewässerschau 2006

Hinweisbekanntmachungen

Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)

Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Ap-
ril, Mai und Juni 2006

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
09.03.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

23

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1988, 01.04. – 30.06.1988, 01.07. – 30.09.1988 und 01.10. – 31.12.1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1988, 01.04. – 30.06.1988, 01.07. – 30.09.1988 und 01.10. – 31.12.1988, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eschweiler - Bürgerbüro -Zimmer 24
52249 Eschweiler

Öffnungszeiten:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag er-

stattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 21.02.2006

Bertram
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Werner Jacquet, zuletzt wohnhaft Kaiserstraße 81 in 52249 Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 01.02.2006, Kassenzeichen 1000012-0100-2 kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen, - Steuerabteilung -,
Zimmer 543, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 14.02.2006

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 16. März, 17.30 Uhr, findet in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Vorstellung des „Mit-Mach-Projektes Migration und Migranten im Kreis Aachen“;
Mündlicher Vortrag des Projektleiters, Herrn Dr. Wolfgang Joußen
- A 3) Islamischer Friedhof, Gebets- und Waschraum für Muslime im St. Antonius-Hospital Eschweiler
Mündlicher Vortrag des Integrationsratsvorsitzenden
- A 4) Arbeitsplan Integrationsrat für die Jahre 2006, 2007, 2008;
Tischvorlage Integrationsratsvorsitzender
- A 5) Erste Vorstellung Arbeitskonzept Integration/Verwaltung;
Präsentation Integrationsbeauftragter und Gleichstellungsbeauftragte
- A 6) Anfragen und Mitteilungen
- A 6.1 Benennung eines Ansprechpartners aus dem Gremium des Integrationsrates für die Eltern- bzw. Bildungsarbeit auf Landesebene
- A 6.2 Folklorefest;
Termin, Ort, und Organisationsplanung

B) Nichtöffentlicher Teil:

- B 1) Anfragen und Mitteilungen

B 1.1 Muttersprachlicher Unterricht (MSU)/Nachhilfeunterricht Unterstützung bis 30.06.2006

B 1.2 Vergabe der Mittel für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit;
Antrag des Kinderschutzbundes vom 10.02.2006

Eschweiler, 02.03.2006

Zaman
Ausschussvorsitzender

26

**Kreis Aachen
Der Landrat**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59, S. 925) in derzeit gültiger Fassung findet im Gebiet des Kreises Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schaulplan statt. Die Termine für die Schau der Wasserläufe im Kreis Aachen werden wie folgt festgesetzt und zur Kenntnis gebracht:

Gewässer	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Rur	24.04.2006	9.00 h	Grenzübergang Kalterherberg, Brücke Geisberg
	25.04.2006	9.00 h	Brücke Grüental
Inde	27.04.2006	9.00 h	Hauptkläranlage Weisweiler, An Haus Paland
Wurm	02.05.2006	9.00 h	Eingang Vegla
	03.05.2006	9.00 h	Alte Mühle an der Brücke über die Wurm
Inde	03.05.2006	9.00 h	Kläranlage Brand L 220, Freunder Landstraße
Vicht	04.05.2006	9.00 h	Dreilägerbachtalsperre, Parkplatz Filterwerk
	05.05.2006	9.00 h	Stolberg Vegla, Münsterbachstraße
Broichbach	08.05.2006	9.30 h 10.30 h 12.00 h	Würselen, In der Dell Kläranlage Broich Römergasse
Merzbach	08.05.2006	9.00 h	Gut Klösterchen an der A 4
Kall	09.05.2006	9.00 h	Pendlerparkplatz Entenpfuhl an der B 258
Wehe	10.05.2006	9.00 h	Schevenhütte, Sperrmauer

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 16.02.2006

Im Auftrag:
gez.

(Zink)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Am Dienstag, 28. März 2006, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Haus Lesniak, Hücheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Protokollverlesung der letzten Versammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Jagdpachtauszahlung
8. Auskehrbetrag je Hektar
9. Eventuelle Mitgliedschaft im Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften
10. Verschiedenes

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- am 21.03.2006 um 16.00 Uhr in der Gaststätte Rinkens, Fronhoven 70A in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 08.03.2005
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Auszahlung der Jagdpachtanteile
9. Verschiedenes

Eschweiler, den 02.03.2006

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Assenmacher

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April, Mai und Juni 2006

Dienstag, 04.04.2006, 17.30 Uhr,
Sozial- und Seniorenausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 03.05.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 17.05.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt-
und Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 30.05.2006, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 31.05.2006, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 01.06.2006, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 13.06.2006, 17.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 13.06.2006, 18.00 Uhr,
Stadtrat,

Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 20.06.2006, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 27 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsstadtfestes am 02.04.2006 sowie des Handwerkermarktes mit Autoschau am 10.09.2006
- 28 Bodenrichtwerte für baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01.01.2006
- 29 Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Presseinformation der Bundesagentur für Arbeit: "Arbeiten in Europa - Das Infomobil des Europaservice der Bundesagentur für Arbeit kommt nach Aachen"

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
23.03.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

27

Verordnung**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsstadtfestes am 02.04.2006 sowie des Handwerkermarktes mit Autoschau am 10.09.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBL. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV.NRW. S. 74) wird für die Stadt Eschweiler verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes und des Handwerkermarktes mit Autoschau dürfen an den Sonntagen 02.04.2006 und 10.09.2006 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 13.03.06

Bertram
Bürgermeister

28

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2006 für das Stadtgebiet

von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 27.03.2006 bis 26.04.2006 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2006 für jedermann kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zollernstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer 1013-1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 06. März 2006
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, den 21. März 2006

In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter und Stadtkämmerer

29

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 29. März 2006, 16.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift

- A 3) Wiederwahl von Herrn Beigeordneten Manfred Knollmann zum Beigeordneten und Kämmerer;
Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2006
- A 4) Haushaltssatzung 2006
- A 4.1) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW
- A 4.2) Erlass der Haushaltssatzung 2006
- A 4.3) Finanzplan und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2005 – 2009
- A 4.4) Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009;
hier: 1. Fortschreibung
- A 5) Jahresrechnung 2005
- A 6) Bildung von Haushaltsausgaberesten
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 7) Rückzahlung der gewährten Zuwendung der Bezirksregierung Köln gemäß Bescheid vom 16.07.2003 über 185.164,35 € aus dem Jahre 1989 für Straßenbaumaßnahmen zuzüglich Zinsen
- A 8) Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006
- A 9) Mitgliedschaft in der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.
- A 10) Beteiligung der Stadt Eschweiler an der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH;
hier: Gründung der regionetz GmbH
- A 11) Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke Eschweiler I, Eschweiler VI und Eschweiler VII
- A 12) Ordnungsbehördliche Verordnung für die verkaufsoffenen Sonntage am 02.04.2006 im Rahmen des Frühlingsfestes vom 31.03.2006 – 02.04.2006 und am 10.09.2006 im Rahmen des Handwerkermarktes mit Autoschau vom 08.09.2006 – 10.09.2006
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 13) Resolution zum Erhalt der Autobahnwache Eschweiler;
hier: Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 08.02.2006
- A 14) Bestandssicherung des Kids-Klubs bis zum Jahresende 2006
- A 15) Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sportanlagen sowie kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet
- A 16) Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen
- A 17) Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler;
hier: finanzielle Eckwerte
- A 18) Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages für Pflegefamilien
- A 19) Resolution zu Kürzungen der Landesregierung NRW im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;
hier: Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2006
- A 20) Straßenbenennung bzw. Straßenumbenennung für die Umgehungsstraßen B 264 n und K 23 im Bereich Weisweiler
- A 21) Empfangsgebäude Hauptbahnhof Eschweiler;
hier: - Festlegung des Stadterneuerungsgebietes
- Maßnahmenplan
- A 22) Planungsangelegenheiten
- A 22.1) 52. Änderung des Flächennutzungsplans - Fronhoven -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 22.2) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 22.3) 6. Änderung des Bebauungsplans E 6 - Krankenhaus -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 22.4) Bebauungsplan E51, 7. Änderung - Odilienstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 22.5) Bebauungsplan 232 – Am Obergraben -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 22.6) Bebauungsplan 259 – Huppertzbruch -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 22.7) 1. Änderung des BP 245 – Hainbuchenweg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 22.8) 2. Änderung des BP 227 – Stadtgarten -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung
sowie Satzungsbeschluss

A 23) Anfragen und Mitteilungen

A 23.1) Einrichtung von Ganztags Hauptschulen

B) Nichtöffentlicher Teil:

B 1) Prüfungsausschuss gemäß § 22 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (VAPmD-Feu);
hier: Neukonzeption des Ausschusses

B 2) Vermarktung und Erschließung von Wohnbauflächen

B 3) a) Gewährung eines Darlehens
b) Abgabe einer Rangrücktrittserklärung

B 4) Vergabeangelegenheiten

B 4.1) Umgestaltung der Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße

B 4.2) Umgestaltung der Siedlung Eduard-Mörrike-Platz

B 4.3) Abbruch incl. Asbest- und PCB-Entsorgung des Hallen- und Freibades in Eschweiler-Weisweiler

B 5) Neuordnung des Aufgabenbereiches „Tageseinrichtungen für Kinder“;
hier: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

B 6) Anfragen und Mitteilungen

B 6.1) Beschlusskontrolle

Eschweiler, den 17.03.2006

Bertram
Bürgermeister

**Presseinformation der Bundesagentur für Arbeit:
„Arbeiten in Europa – Das Infomobil des Europaservice der Bundesagentur für Arbeit kommt nach Aachen“**

Auf die als Anlage beigefügte Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit wird hingewiesen.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 30 5. Änderung des Bebauungsplans K 117 - Auf dem Felde -
- 31 Bebauungsplan 265 - Hovermühle -
- 32 Bebauungsplan 268 - Spessartstraße -
- 33 Bebauungsplan 274 - St. Antonius Karree -
- 34 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -

Hinweisbekanntmachungen

Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
28.03.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

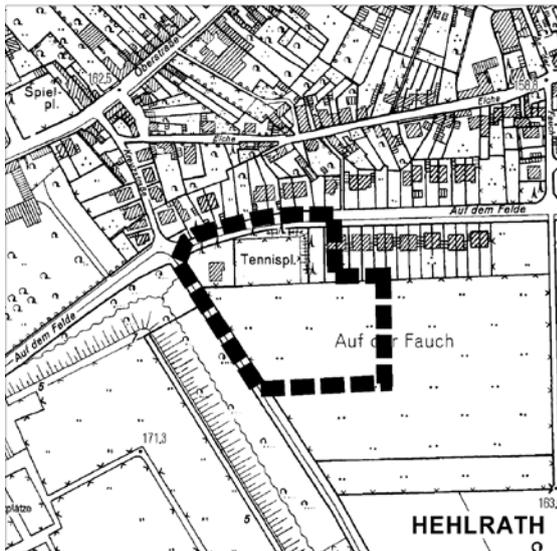
30

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans K 117 – Auf dem Felde – aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans K 117 beinhaltet gleichzeitig die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in dem südlichen Teilbereich der Planänderung.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 05.04.2006 bis 21.04.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung,

insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 24.03.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

31

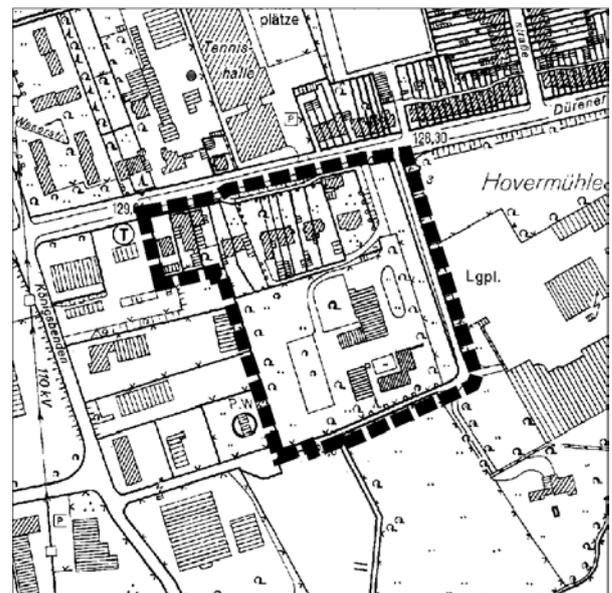
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 265 – Hovermühle - beschlossen. Das Verfahren des Bebauungsplanes 265 – Hovermühle – wird gemäß § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung (Überleitungs-vorschriften) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 265 - Hovermühle – mit der Begründung liegt

vom 05.04.2006 bis 05.05.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 265 - Hovermühle - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 24.03.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

32

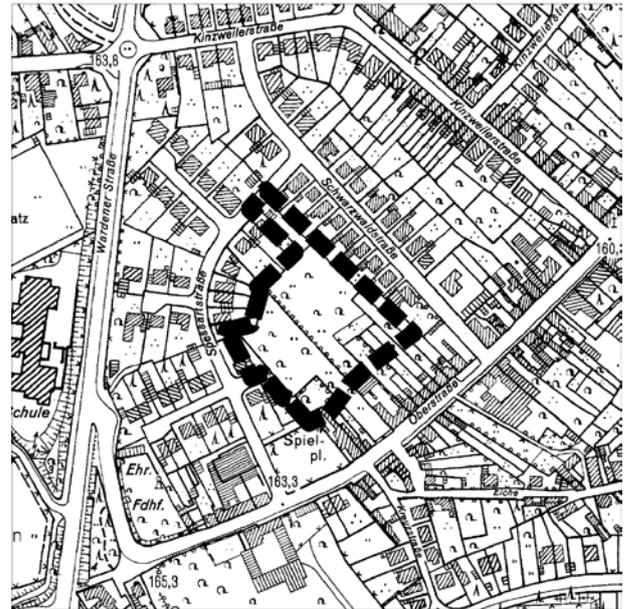
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße - beschlossen. Das Verfahren des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße – wird gemäß § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung (Überleitungsvorschriften) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 268 - Spessartstraße – mit der Begründung liegt

vom 05.04.2006 bis 05.05.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 268 - Spessartstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 24.03.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

33

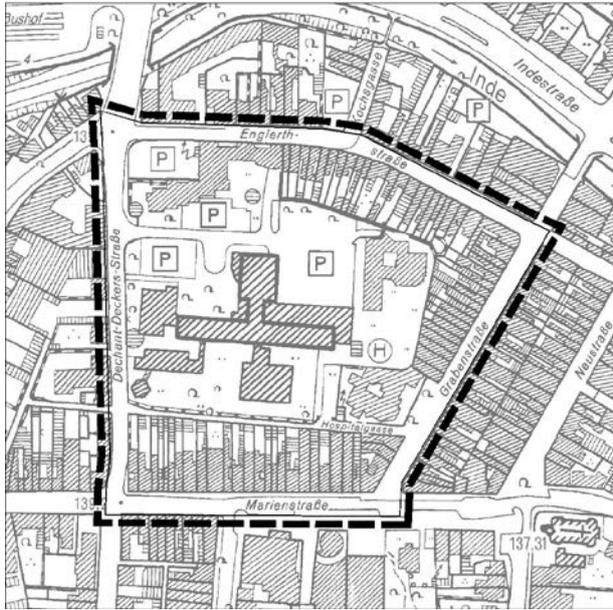
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans 274 – St. Antonius Karree - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau-

leitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Eschweiler zwischen der Dechant-Deckers-Straße, Englerthstraße, Grabenstraße und Marienstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 05.04.2006 bis 21.04.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 24.03.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

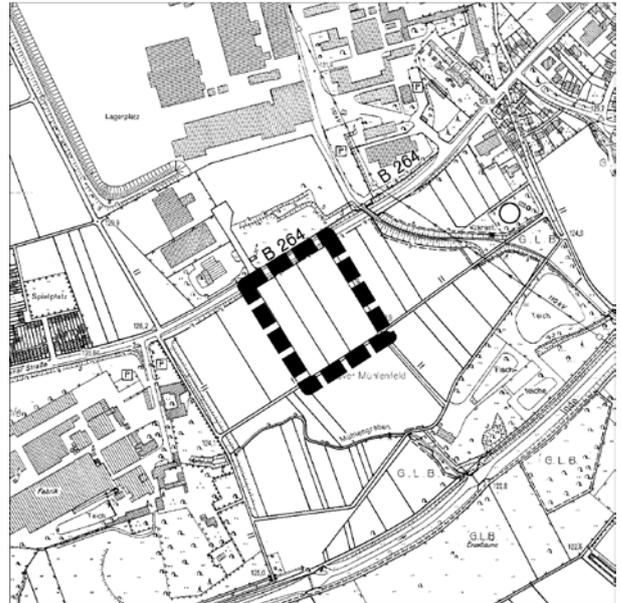
34

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 273 -Hover Mühlenfeld- beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 273 -Hover Mühlenfeld- liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Grundwasserabsenkung, Eingrünung) in der Zeit

vom 05.04.2006 bis 05.05.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro für Landschaftsplanung LAND-SCHAFT! Aachen, Januar 2006
 - Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung des Büros Prof. Dieler + Partner GmbH, Aachen, 26.09.2005, mit Ergänzung vom Februar 2006
 - Entwässerungstechnisches Gutachten des Ing. Büros IBT, Eschweiler, Januar 2006
- Eschweiler, den 22.03.2006
- Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-
- Im Auftrag
- Assenmacher

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 24.03.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.03.2006 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 6,00 € je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 35 7. Änderung des Bebauungsplans E 51 - Odilienstraße -
- 36 Freiwilliger Landtausch Eschweiler
- 37 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006
- 38 Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004
- 39 Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses Stadtbetrieb

Hinweisbekanntmachungen

Jagd pachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
05.04.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

35

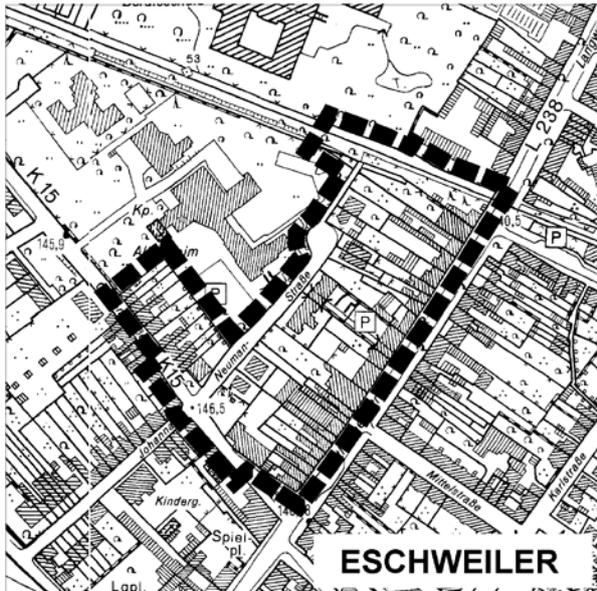
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 03.04.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 51 – Odilienstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 51 - Odilienstraße- als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans E 51 – Odilienstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 51 – Odilienstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.04.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

36

Im freiwilligen Landtauschverfahren Eschweiler wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung
Euskirchen**

Aachen, 21.03.2006
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

**Freiwilliger Landtausch Eschweiler
Az.: 14 05 5****Öffentliche Bekanntmachung**

Durch Beschluss vom 10.10.2005 sind die nachstehenden Grundstücke zum freiwilligen Landtauschverfahren Eschweiler zugezogen und insoweit der freiwillige Landtausch angeordnet worden:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Aachen****Stadt Eschweiler**

Gemarkung Eschweiler
Flur 91 Nr. 20

Gemarkung Eschweiler
Flur 92 Nr. 6

Gemarkung Eschweiler
Flur 114 Nrn. 137, 139, 140, 141, 142 und 143

Zur Ausführung des vorgenannten Beschlusses wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

anzumelden.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf

auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-euskirchen.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Der Leiter des Amtes

gez. Hundenborn

37

**Satzung
vom 29.03.2006****der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2	Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.03.2006

Bertram
Bürgermeister

38**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004**

In der Sitzung vom 14.12.2005 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004 festgestellt.

Der Jahresgewinn betrug 181.790,61 € und wird dem städtischen Haushalt zugeführt.

Die Bilanz 2004 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

-siehe Seiten 7, 8 und 9 -

Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde mit Verfügung vom 02.03.2006 erteilt.

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat am 19.07.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW i.V. mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand

(-Unterschrift-) (Siegel)

Eschweiler, den 30.03.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Aktiva

	31.12.2004	31.12.2003
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.881,43	5.853,11
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.021.334,63	4.089.020,00
2. Abwasseranlagen	101.828.201,28	102.938.243,42
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.623,58	21.307,25
4. Anlagen im Bau	507.134,91	353.443,98
	106.371.294,40	107.402.014,65
	106.378.175,83	107.407.867,76
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	514.875,75	397.123,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	472.625,64	392.834,60
2. Forderungen an die Stadt	1.401.846,61	2.792.067,55
3. Forderungen an die WBE GmbH	31.252,84	340.533,71
4. Sonstige Vermögensgegenstände	413.410,00	2.427,51
	2.319.135,09	3.527.863,37
	2.834.010,84	3.924.986,74
	109.212.186,67	111.332.854,50

Passiva

	31.12.2004	31.12.2003
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.022.583,76	1.022.583,76
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	18.085.742,08	18.085.742,08
2. Zweckgebundene Rücklage	21.245.567,10	21.245.567,10
	39.331.309,18	39.331.309,18
III. Gewinn		
Gewinn des Vorjahres	1.810.719,74	790.565,51
Abdeckung durch den allgemeinen Haushalt	270.538,73	664.679,45
	2.081.258,47	1.455.244,96
Jahresgewinn/ -verlust (-)	181.790,61	355.474,78
	2.263.049,08	1.810.719,74
	42.616.942,02	42.164.612,68
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	395.245,89	405.205,23
C. Empfangene Ertragszuschüsse	18.933.622,07	18.980.181,16
D. Sonderposten aus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren	5.066.779,93	4.952.802,44
E. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	1.696.600,03	2.425.844,33
F. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.263.518,91	39.474.653,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352.795,45	788.461,82
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	197.968,02	1.514.492,84
4. Verbindlichkeiten gegenüber der WBE GmbH	1.670.189,61	611.739,21
5. Sonstige Verbindlichkeiten	18.524,74	14.861,69
	40.502.996,73	42.404.208,68
	109.212.186,67	111.332.854,50

Stadtbetrieb Eschweiler, Eschweiler

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1.Januar bis 31.Dezember 2004**

	2004	2003
	€	€
1. Umsatzerlöse	17.328.523,10	17.486.435,19
2. Bestandsveränderung	190.584,75	-99.639,25
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	10.161,78	11.002,69
4. Sonstige betriebliche Erträge	768.503,46	809.625,92
	18.297.773,09	18.207.424,55
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	980,70	10.336,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.350.016,74	12.233.503,97
	12.350.997,44	12.243.840,28
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	310.735,77	330.254,77
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	79.423,69	74.367,93
	390.159,46	404.622,70
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	2.467.336,28	2.410.309,04
	9.959,34	9.959,34
	2.457.376,94	2.400.349,70
8. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	1.241.890,44	1.150.388,65
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	191.722,53	86.434,30
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.867.280,73	1.739.111,16
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	181.790,61	355.546,36
12. Sonstige Steuern	0,00	71,58
13. Jahresgewinn	181.790,61	355.474,78

39

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004 mit dem Prüfungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO vom 01.06.1988 (GV NW S. 324 ff) vom

10.04.2006 bis 19.04.2006

während der Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 438, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch
und Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.45 Uhr

Eschweiler, den 30.03.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

**Jagdpatchauszahlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 28.03.2006.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich in der Zeit vom **06.04. bis 04.05.2006** bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft, Herrn Franz-Wilhelm Balden, Bongarder Hof in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen zugunsten der Jagdkasse.

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch -
- 41 Bebauungsplan 232 - Am Obergraben -
- 42 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 - Hainbuchenweg -
- 43 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten -
- 44 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf dem Driesch -
- 45 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz

Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
27.04.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

40

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.04.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 den Bebauungsplan 259 – Huppertzbruch - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt der Bebauungsplan 259 –Huppertzbruch - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 259 –Huppertzbruch - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.04.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

41

Der Bürgermeister

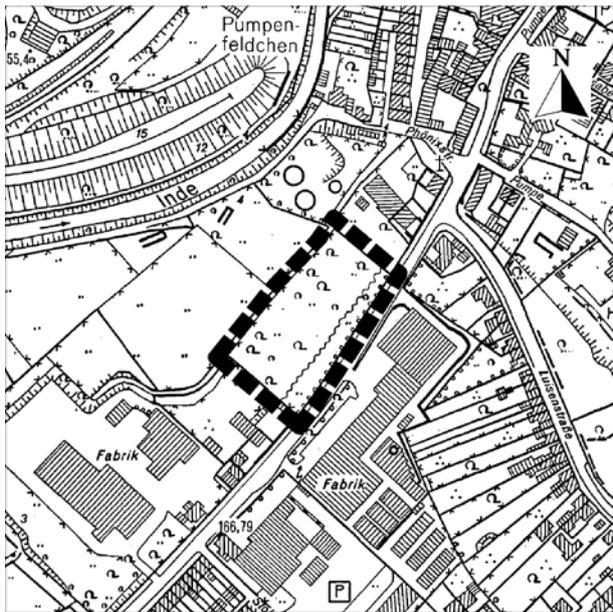
Bekanntmachung vom 20.04.2004

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 den Bebauungsplan 232 – Am

Obergraben - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt der Bebauungsplan 232 – Am Obergraben - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 232 –Am Obergraben - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 232 –Am Obergraben - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-

verhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.04.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

42

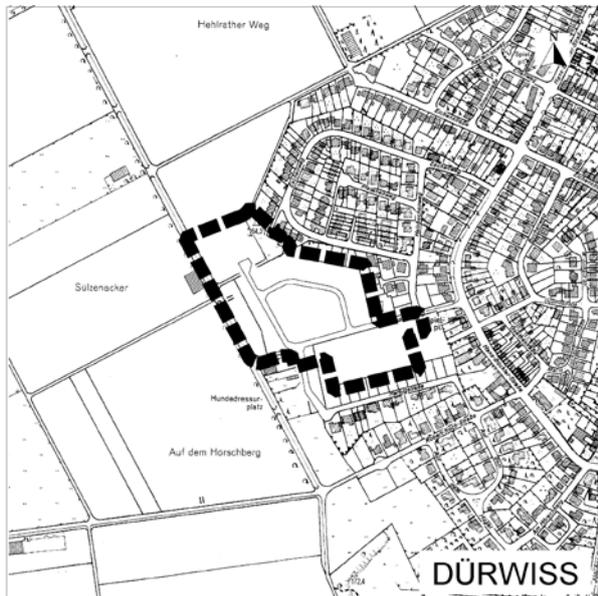
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.04.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 – Hainbuchenweg - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 – Hainbuchenweg - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 – Hainbuchenweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 259 – Hainbuchenweg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.04.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

43

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.04.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 – Stadtgarten - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 – Stadtgarten - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 –Stadtgarten - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 – Stadtgarten - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.04.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

44

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.04.2006

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.02.2006, Az.: 35.2.11-07-05/06, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf dem Driesch - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

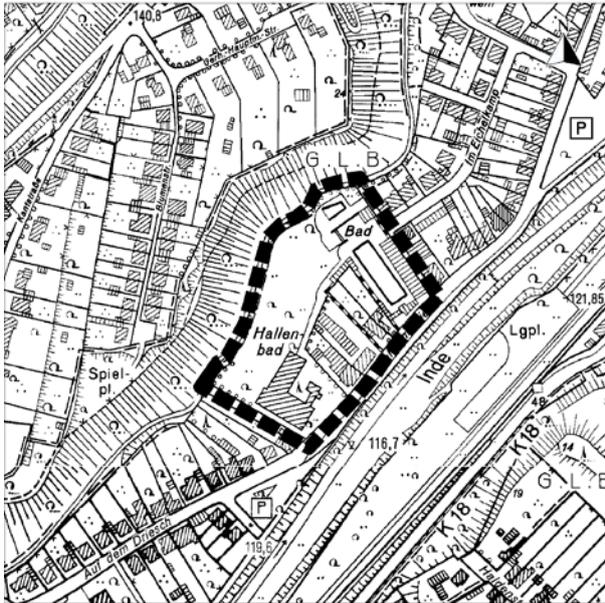
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 28.09.2005 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf dem Driesch - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.04.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

45

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Jolanthe Hardt, zuletzt wohnhaft Buchenstraße 20, 42283 Wuppertal, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 12.04.2006, Kassenzeichen 1162586-0100-1

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister
der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 543, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 24.04.2006

Bertram
Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Oktober 2006
Kreis	Aachen
Stadt/Gemeinde	Eschweiler
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	5203 Stolberg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fronhoven -
- 47 Einziehung von Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche
- Knappenweg -
- 48 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wiederverwertung
und Vermarktung von anfallenden Wertstoffen
- 49 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszu- stel-
lungsgesetz
- 50 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszu- stellungs-
gesetz
- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszu- stellungs-
gesetz

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
30.05.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 23.05.2006

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.05.2006, Az.: 35.2.11-07-57/06, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fronhoven - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

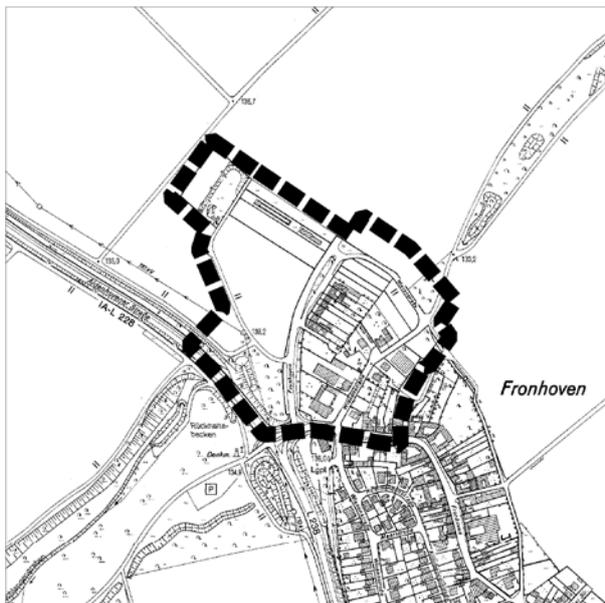
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven/Neulohn.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fronhoven - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.05.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

47

Bekanntmachung

Gegen die Einziehung von Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 510 – Knappenweg - groß ca. 117 m² - auf die in der Bekanntmachung vom 25.10.2005, veröffent-

licht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 23 vom 04.11.2005 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden.

Die vorgenannten Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche werden hiermit gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 -in der jeweils geltenden Fassung- eingezogen.

Die Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Grundstücksfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt).



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Behlehung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102) – in der zurzeit geltenden Fassung – zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle 600/Bauverwaltungsabteilung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 309, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis

12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 10.05.2006

Bertram
Bürgermeister

48

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.12.1991 / 20.12.1991 zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Eschweiler über die Wiederverwertung und Vermarktung der in Haushaltungen anfallenden Wertstoffe (außer Garten- und Parkabfällen) wurde vom Zweckverband Entsorgungsregion West zum 31.12.2007 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von dem Regierungspräsident Köln am 07.02.1992 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.02.1992, Nr. 8, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 01.01.2008 wirksam.

Köln, den 19.04.2006
Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-65 B

Im Auftrag

(Milz-Adams)

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Jean Louis Tekam**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschußgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **11937/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister

50

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Jean Louis Tekam**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **11937/A**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Innocent Okechukwu NNA**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11993, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

52 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 13.06.2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
09.06.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

51

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13. Juni 2006, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 91.969,54 € bei Haushaltsstelle 1.91000.841000, Bezeichnung: Zinsen für zurückzuzahlende Zuweisungen/Zuschüsse, Stundungs-, Verzugszinsen u. ä.
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –
- A 4) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 24.04.2006
- A 5) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 15.05.2006
- A 6) Antrag auf Umbenennung der Hospitalgasse
Antrag Dipl.-Volkswirt Petersmann vom 24.11.2005
- A 7) Umbenennung Rathausplatz
Antrag der Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 14.03.2006
- A 8) Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler;
hier: Erlass einer Satzung

- A 9) Befreiung vom Eigenanteil;
hier: a) Lernmittel
b) Schülerfahrkosten
- A 10) Antrag der Willi-Fährmann-Schule auf Umwandlung in eine Förderschule im Verbund
- A 11) Umwandlung weiterer Grundschulen in offene Ganztagschulen
Bedarfsumfrage von Januar 2006
- A 12) Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LIm-schG - für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001
- A 13) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 373 - Hover Mühlenfeld -;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 14) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch -;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 15) Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Luisenstraße – 2. Bauabschnitt von Stolberger Straße bis Akazienhain;
hier: Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung und Parkstreifen
- A 16) Planungsangelegenheiten
- A 16.1 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 - Ardennenstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 16.2 1. Änderung des Bebauungsplanes 229 – Südlich Verkehrskopf -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 16.3 Bebauungsplan 241 – Fronhoven –;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Satzungs-
 beschluss

B 4) Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Fachmarktzentrum Auerbachstraße

B 4.2 Beschlusskontrolle

A 16.4 Bebauungsplan 270 – Burgweg –;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Satzungs-
 beschluss

Eschweiler, 02.06.2006

A 16.5 2. Änderung des Bebauungsplanes
 E 180 – Markt –;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Satzungs-
 beschluss

Bertram
 Bürgermeister

A 16.6 84. Änderung des Flächennut-
 zungsplanes – Hover Mühlenfeld –;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Beschluss
 der Flächennutzungsplan-
 änderung

A 16.7 Bebauungsplan 268 – Spessart-
 straße –;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Satzungs-
 beschluss

A 16.8 Bebauungsplan 265 –Hovermühle-;
hier: Ergebnis der öffentlichen
 Auslegung sowie Satzungs-
 beschluss

A 17) Anfragen und Mitteilungen

A 17.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher
 über- und außerplanmäßiger Aus-
 gaben

A 17.2 Dürwiß, Gasthausstraße;
hier: Antrag der FDP-Fraktion
 vom 25.05.2006

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Wärmeservice für die Stadt Esch-
 weiler

B 2) Abfallwirtschaft;
hier: Neufassung der öffentlich-
 rechtlichen Vereinbarung
 zur Schadstoffsammlung

B 3) Städt. Seniorenzentrum, Marienstra-
 ße

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Bebauungsplan 242 - Fronhoven -
- 54 Bebauungsplan 265 - Hovermühle -
- 55 1. Änderung des Bebauungsplanes 229 - Südlich Verkeskopf -
- 56 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 22.06.2006
- 57 Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
20.06.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

53

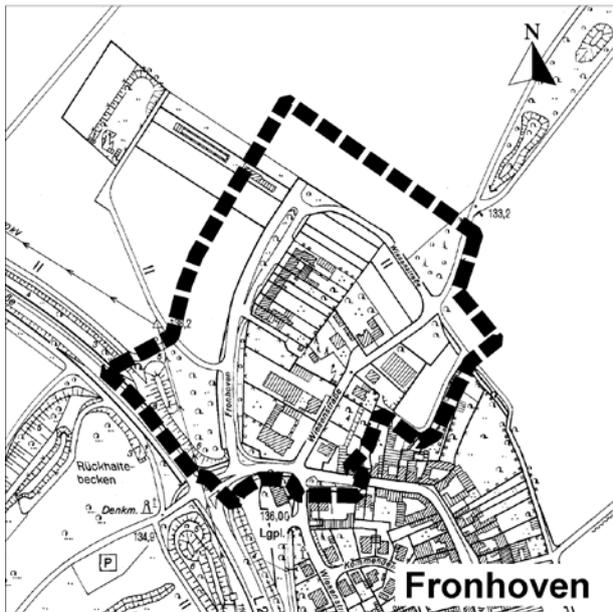
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.06.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 den Bebauungsplan 241 – Fronhoven - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt der Bebauungsplan 241 – Fronhoven - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 241 – Fronhoven - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 241 –Fronhoven - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.06.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

54

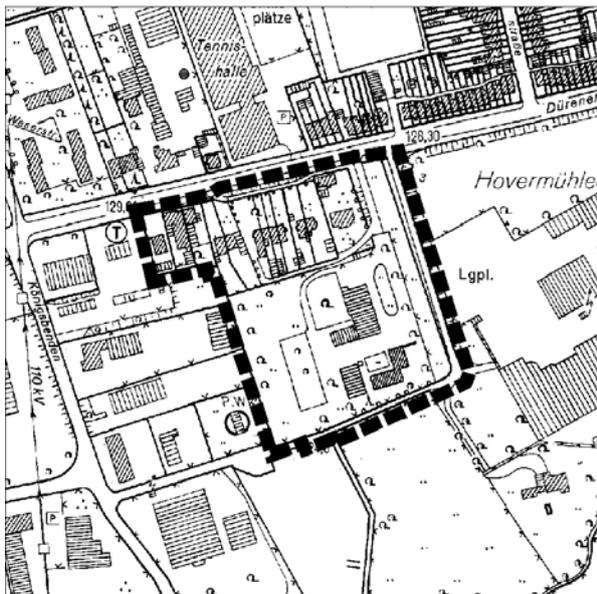
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.06.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 den Bebauungsplan 265 – Hovermühle - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt der Bebauungsplan 265 – Hovermühle - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 265 – Hovermühle - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 265 – Hovermühle - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.06.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

56**Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Bestellung von Schriftführern
- A 3) Vorstellung Arbeitskonzept Integration in Eschweiler
- A 4) Neubau einer Bürgerbegegnungsstätte in Eschweiler-Ost, Ecke Oststraße/Moselstraße - Vorstellung der Planung -
- A 5) Spezielle Probleme des Ausländerrechtes: Ausweisung und Abschiebung
- A 6) Selbstverständniserklärung der Frauen des Integrationsrates
- A 7) Arbeitsplan des Integrationsvorsitzenden 2006 - 2008
- A 8) Muslimische Bestattung in Eschweiler
- A 9) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 08.06.2006

Zaman
Ausschussvorsitzender

57

Satzung der Stadt Eschweiler
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der
Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler
vom 14.06.2006

Präambel

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltete eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK- vom 29.10.1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 23.05.2006 (GV. NW. S. 197) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeiten“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage zu § 1 Abs. 4
 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler

Elternbeiträge				
Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten zusätzlich über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	28 €	17 €	73 €	28 €
bis 36.813 €	47 €	28 €	151 €	62 €
bis 49.084 €	78 €	45 €	223 €	90 €
bis 61.355 €	123 €	67 €	295 €	123 €
über 61.355 €	162 €	90 €	334 €	162 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK-NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.06.2006

Bertram
 Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehödl. Verordnung über allg. Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie
- 59 Einziehung von Wegeparzellen - Huppertzbruch -
- 60 Teileinziehung einer Wegeparzelle - Hover Mühlenfeld
- 61 Neu- bzw. Umbenennung von Straßen
- 62 Umbenennung des Rathausplatzes
- 63 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 64 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 65 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 66 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
30.06.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

58

Verordnung

**zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über allgemeine Ausnahmen von
dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-
Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für
Zwecke der Außengastronomie (Außengast-
ronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler
vom 08.10.2001**

Aufgrund des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.06.2006 verordnet:

§ 1 Anlass

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 20.06.2006

Bertram
Bürgermeister

59

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan Nr. 259 Huppertzbruch –

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch – ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angele-

genheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



60

Teileinziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Weisweiler – Bereich Bebauungsplan 273 Hover Mühlenfeld -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf der Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler Flur 22 Nr. 108 tlw. – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld- ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die im Rezess Weisweiler - W 70 – im Jahre 1919/1922 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem vorgenannten Auseinandersetzungsverfahren und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00

Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 309, erklärt werden.

Eschweiler, 20.06.2006

Bertram
Bürgermeister

61**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.03.2006,

1. die B 264 n vom Kreuzungspunkt Dürener Straße bis zur Hühelner Straße in

Kölner Straße

zu benennen,

2. das Teilstück der Hühelner Straße, das künftig Bundesstraße wird, bis zur Einmündung Weißer Weg in

Kölner Straße

umzubenennen und

3. das Verbindungsstück der K 23 – Wenauer Straße – vom Kreisverkehr Hühelner Straße bis zur B 264 n in

Wenauer Straße

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.06.2006

Bertram
Bürgermeister

62

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 13.06.2006,

den **Rathausplatz** in

Johannes-Rau-Platz

umzubenennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.06.2006

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Dirk Schütz, zuletzt wohnhaft Ginizweilerstraße 13, 52353 Düren, gerichtete

Bußgeldbescheid vom 12.01.2006, Haushaltsstelle 01.03400.26000.5, konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Amt für Finanzen - Steuerabteilung -,
Zimmer 544a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.06.2006

Bertram
Bürgermeister

64

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Osaka Nzeza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12252/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des

Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2006

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Osaka Nzeza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12252/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2006

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Dirk Schütz, zuletzt wohnhaft Ginizweilerstraße 13, 52353 Düren, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.01.2006, Haushaltsstelle 01.03400.26000.5, konnte unter der vor-

stehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Amt für Finanzen - Steuerabteilung -,
Zimmer 544a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.06.2006

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli, August und September

Dienstag, 22.08.2006, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
-nichtöffentlich-

Mittwoch, 23.08.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 30.08.2006, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 07.09.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 27.09.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 28.09.2006, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 67 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 - Ardennenstraße -
68 Bebauungsplan 270 - Burgweg -
69 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -
70 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
18.07.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

67

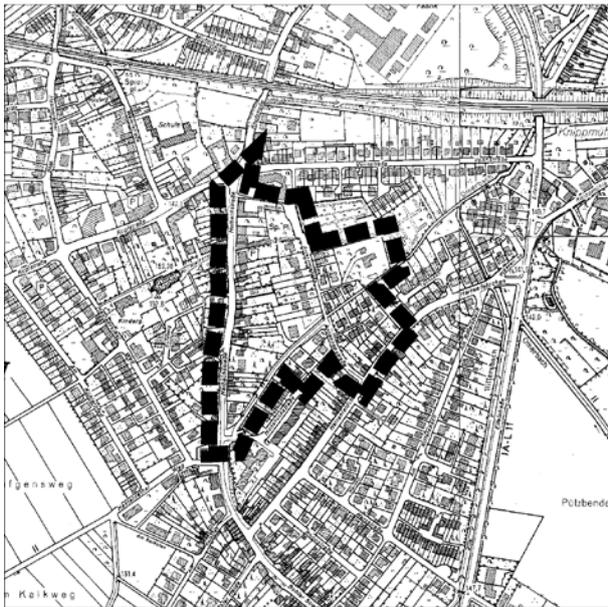
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.07.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 –Ardennenstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 des Baugesetzbuches liegt die 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 –Ardennenstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 –Ardennenstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung die 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 –Ardennenstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.07.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

68

Der Bürgermeister

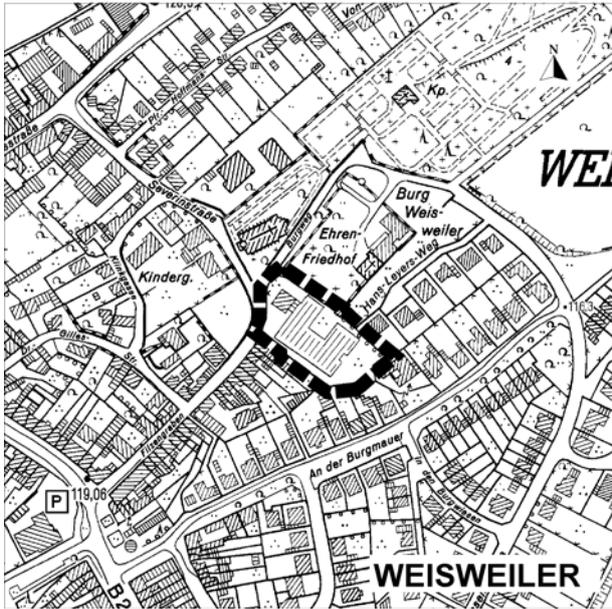
Bekanntmachung vom 14.07.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 den Bebauungsplan 270 – Burgweg

- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 270 – Burgweg - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 270 – Burgweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 270 – Burgweg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.07.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

69

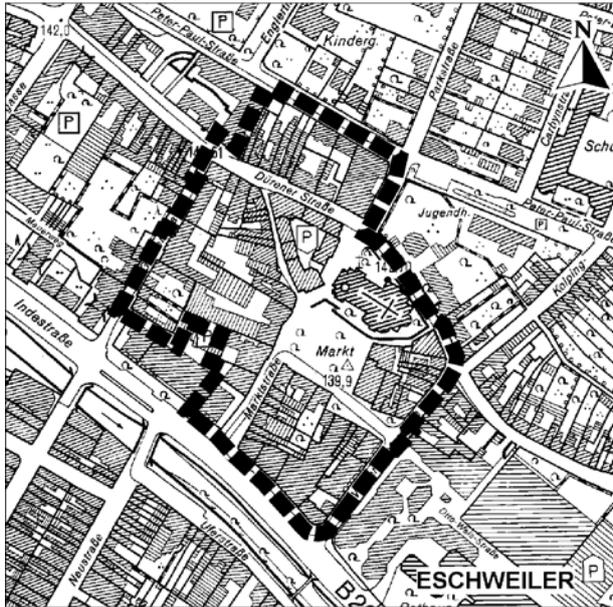
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.07.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 – Markt - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 – Markt - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 – Markt - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 – Markt - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.07.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Saleh Azzammouri**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11299, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2006
Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 - Am Loll -
- 72 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Dirk Balfanz -
- 73 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Sabrina Collette -
- 74 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Eugenia Szymoniak -
- 75 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 30.08.2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
22.08.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

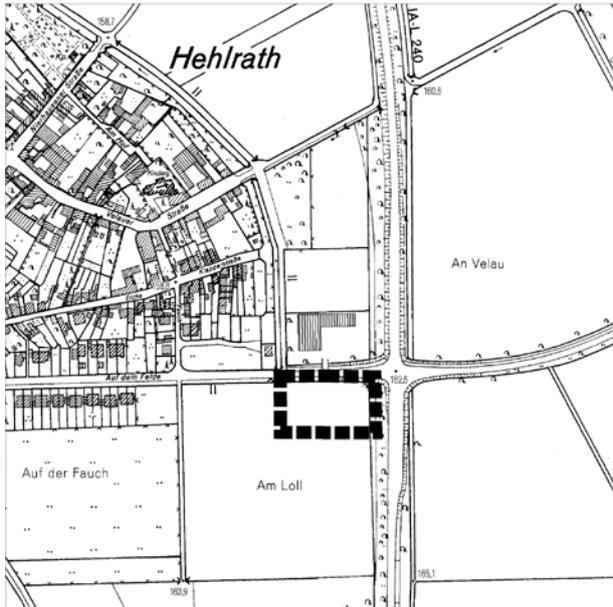
71

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 - Am Loll - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 24.08.2006 bis 08.09.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die

Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 16.08.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Dirk Balfanz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12159, kann durch Herrn Balfanz beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.08.2006

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Sabrina Collette, wohnhaft Gartenstraße 56, 52249 Eschweiler, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.07.2006, Haushaltsstelle

01.03400.260000 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen – Steuerabteilung – Zimmer 544a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 31.07.2006

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Eugenia Szymoniak, wohnhaft Gutenbergstraße 38, 52249 Eschweiler, gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.08.2006, Haushaltsstelle 01.03400.260000 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen – Steuerabteilung – Zimmer 544a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.08.2006

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 30.08.2006, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Gedenken an den am 15.08.2006 verstorbenen ehemaligen Stellvertretenden Bürgermeister Albert Wegmann

A) Öffentlicher Teil:

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Gründung der StädteRegion Aachen
 - a) Kenntnisnahme der Verwaltungsvorlage Nr. 235/06
 - b) Vortrag Herr Ulrich Schirowski, AGIPLAN GmbH
- A 4) Haushaltsgenehmigungsverfahren 2006
- A 5) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen; Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.07.2006
- A 6) Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes für die Schulkonferenzen der KGS Dürwiß und GGS Weisweiler zur Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters
- A 7) Ladenschlussgesetz: Vorgehensweise bei künftigen Verfahren zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage

- A 8) Festlegung der Wertgrenze für Investitionen
- A 9) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Unterabschnitt 46400 – Tageseinrichtungen für Kinder –
- A 10) Flurbereinigung Langerwehe; Änderung der Kreis- und Gemeindegrenze zu Langerwehe
- A 11) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 259 – Huppertzbruch -; hier: Erlass der Satzung
- A 12) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld -; hier: Erlass der Satzung
- A 13) Anfragen und Mitteilungen
- A 13.1 Neues Kommunales Finanzmanagement; hier: Sachstandsbericht
- A 13.2 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- B 8) Anfragen und Mitteilungen
- B 8.1 Abschluss von Nutzungsverträgen
- B 8.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 18.08.2006

Bertram
Bürgermeister

B) Nichtöffentlicher Teil:

- B 1) Erbbaurechtsvertrag
- B 2) Abschluss eines Erschließungsvertrages
- B 3) Ausfallbürgschaftserklärung
- B 4) Übernahme von Ausfallbürgschaften
- B 5) Umwandlung der Kath. Grundschulen Bohl und Kinzweiler in Offene Ganztagschulen; hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- B 6) Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich Kindertagesstätten; Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO
- B 7) Ruhegehaltfähige Dienstzeit für einen Beamten

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 76 Umlegungsverfahren Nr. 30 - Westerwaldstraße -
- 77 Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße - Umlegungsbeschluss gem. § 47 Baugesetzbuch
- 78 Fehlende Standfestigkeit bei Grabaufbauten auf Grabstätten auf städtischen Friedhöfen
- 79 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Sabrina Collette -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
05.09.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

76

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsverfahren Nr. 30 – Westerwaldstraße -

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat mit Beschluss vom 28.08.2006 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße – aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus den textlichen Festsetzungen, der Umlegungskarte und 16 Umlegungsverzeichnissen.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeordneten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Eschweiler nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind die örtlichen Verkehrsflächen und eine Kinderspielplatzfläche. Ferner sind die Flächen für Baulasten und Dienstbarkeitsstreifen (Kanal) dargestellt.

Die Umlegungsverzeichnisse führen insbesondere die neu zugewiesenen Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu einzutragenden Rechte an den Grundstücken, die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

3. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
4. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 404, eingesehen werden.

Eschweiler, 28.08.2006

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

77

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße – Umlegungsbeschluss gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 gem. § 46 BauGB die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes K 118 – Kinzweilerstraße – angeordnet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath.

Der Umlegungsausschuss wurde ermächtigt, gem. § 47 BauGB den Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu erlassen und die endgültige Abgrenzung des Umlegungsgebietes festzulegen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler fasst daraufhin in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgenden Umlegungsbeschluss:

1. Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BauGB und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird hiermit zur Verwirklichung der Planung eine Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung erhält den Namen „Westerwaldstraße“.

2. Das Umlegungsgebiet umfasst zwei Teilflächen des Bebauungsplangebietes K 118.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde in die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorliegende Bestandskarte eingetragen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt.



3. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Kinzweiler

Flur 3, Nrn. 10/14, 10/23, 40, 252,
 Flur 4, Nrn. 68, 92, 93, 95, 107, 114, 120,
 121, 126, 132
 Flur 46, Nrn. 2, 137, 141, 154, 156.

Ferner wird das Grundstück Gemarkung Lohn, Flur 27, Nr. 41 zwecks Grundstückstausch in das Umlegungsverfahren einbezogen.

4. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammen zu fassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.

5. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gem. § 53 BauGB in der Zeit vom 18.09.2006 – 17.10.2006 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Durch die Auslegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben in der Bestandskarte und im Bestandsverzeichnis nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig.

Etwasige Beanstandungen können bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, erhoben werden.

6. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- 1) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
- 2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
- 3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt;
- 4) die Stadt Eschweiler.

Die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.

Die Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, hat innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, zu erfolgen.

Werden Rechte erst nach der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Die unter 3. im Einzelnen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile unterliegen der Verfügungs- und Veränderungssperre nach Maßgabe des § 51 BauGB mit folgender rechtlicher Wirkung:

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit der schriftlichen Genehmigung der Umlegungsstelle

- 1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baukosten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche Wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o. ä. Arbeiten ausführen.

8. Der Stadt Eschweiler steht an den umzulegenden Grundstücken gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

GRÜNDE

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes K 118 zu gewährleisten.

ungsplanes K 118 zu gewährleisten.

Die Neuordnung des Grund und Bodens wurde mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich verhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in 50939 Köln, Luxemburger Str. 101.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

GRÜNDE

Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten, die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden sofort neu zu ordnen, um eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Umlegungsverfahrens zu erreichen. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist daher im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann die Kammer für Baulandsachen die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Eschweiler, den 28.08.2006

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

78

Öffentliche Bekanntmachung

Fehlende Standfestigkeit bei Grabaufbauten auf Grabstätten auf städtischen Friedhöfen

Nach § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Grabaufbauten der nachstehend aufgeführten Grabstätten eine nicht ausreichende Standfestigkeit aufweisen.

Den Nutzungsberechtigten an den genannten Grabstätten wird hiermit Gelegenheit gegeben bis zum 16.10.2006 die Grabaufbauten instand zu setzen bzw. instand setzen zu lassen.

Die Beseitigung der Mängel ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich an zu zeigen.

Werden die Schäden bis zum genannten Termin nicht beseitigt, so wird nach § 27 das Nutzungsrecht an den genannten Grabstätten entschädigungslos entzogen und die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Nach Ablauf der Frist werden Grabaufbauten (Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen) für höchstens drei Monate durch die Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Diese gehen danach entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eschweiler über.

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.:	Grabstätte
R03-a	043	Esser, Sebastian

Friedhof Röhe

Feld	Nr.:	Grabstätte
01	028 – 029	Familie Hilgers

Friedhof Stich

Feld	Nr.:	Grabstätte
R 01	276	Ludowig, Frieda
R 08	075	Offermanns, Maria
R 09	006	Werner, Josefa
R 10	061	Fischer, Klaus Dieter

Eschweiler, 31. 08.2006

Bertram
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Sabrina Collette, wohnhaft Gartenstraße 56, 52249 Eschweiler, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.07.2006, Haushaltsstelle 01.03400.260000 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen – Steuerabteilung –
Zimmer 544a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 31.07.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 80 Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen Schlussfeststellung
- 81 Bebauungsplan 266 - Römerberg -
- 82 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 - Auf dem Felde -
- 83 Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei -
- 84 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Ehemalige Ziegelei -
- 85 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - In den Hühelner Benden -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
13.09.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

80

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 14 99 2 H

Aachen, den 24.08.2006
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 3 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Würselen-Euchen sind abgeschlossen. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Würselen-Euchen. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit

Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite www.afao-euskirchen.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Der Leiter des Amtes
(LS)
gez.
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

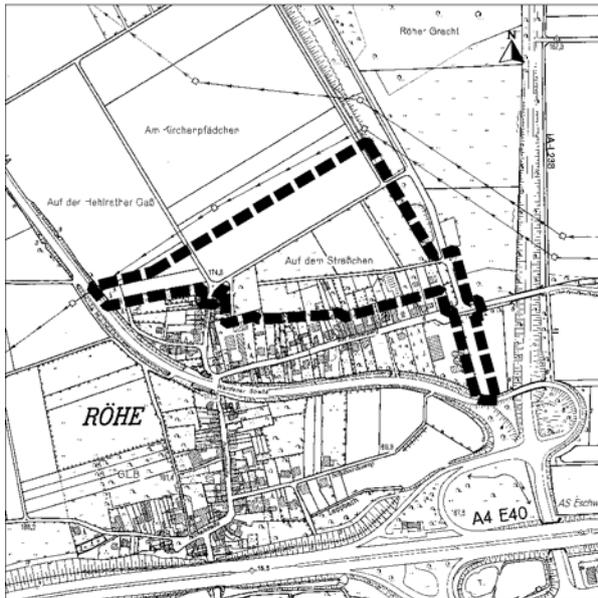
81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 266 – Römerberg - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 266 – Römerberg - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Bergbau, Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Grundwasser) in der Zeit

vom 20.09.2006 bis 20.10.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 266 – Römerberg - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 266 – Römerberg - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Schallimmissionsprognose Erschließung, Szymanski & Partner, Aachen, 18.02.2005
- Schallimmissionsprognose Gewerbelärm u. Straßenverkehrslärm, Szymanski & Partner, Aachen, 18.05.2004
- Stellungnahme zum Gewerbelärm, Szymanski & Partner, Aachen, 06.07.2006

- Hydrogeologisches Gutachten zur Regenwasserversickerung, Büro HYDR.O Geologen und Ingenieure, Aachen, 01.03.2006
- Vorentwurf Entwässerung, Ingenieurbüro Achten u. Jansen, Aachen, 26.06.2006
- Gutachterliche Abschätzung der Geruchsmissionen, Lärmkontor, Herzogenrath, 02.02.2006
- Untersuchung der Bodenluft, Büro HYDR.O Geologen und Ingenieure, Aachen, 03.06.2004
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, September 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 08.09.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

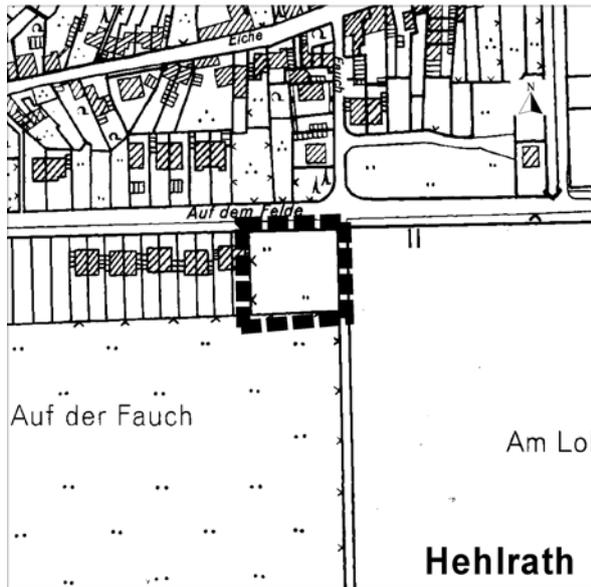
82

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Gewässerschutz, Bodenschutz/Altlasten, bergbauliche Einwirkungen) in der Zeit

vom 20.09.2006 bis 20.10.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 4. Änderung des Bebauungsplans K 117 – Auf dem Felde - abgegeben werden. Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Schallschutzgutachten, Institut für Lärmschutz, Dr. Ing. Edmund Buchta, Düsseldorf, August 2006
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 –Auf dem Felde–,

Felix Becker, Landschaftsarchitekt, Wegberg, August 2006

- Untersuchung der Bodenluft auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 45, Flurstück 166, „Auf dem Felde“ in Eschweiler-Hehlrath, Ingenieurbüro Dr. Carl August Günther, Stolberg, Dezember 1999

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 08.09.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

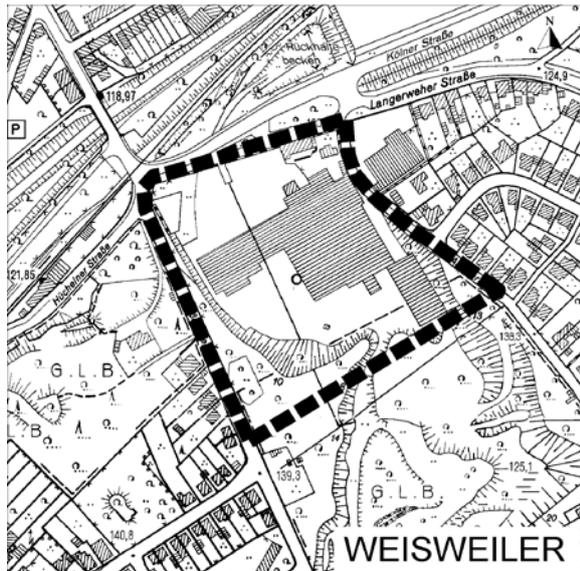
83

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei - vom 24.02.2005 aufgehoben und gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut die Aufstellung beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 215 – Ehemalige Ziegelei - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 215 - Ehemalige Ziegelei - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Bergbau, Altablagerungen, Landschaftsschutz) in der Zeit

vom 20.09.2006 bis 20.10.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 215, D. Liebert – Büro für Freiraumplanung, Aachen, Mai 2006
- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan 215, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Aachen, Juni 2006

- Altlastenuntersuchung für das Gelände der ehemaligen Ziegelei Weisweiler (Klinkerwerk Wolf), Langerweher Straße in Weisweiler (Altlastenkataster-Nr. 5103/124) im Hinblick auf die Nutzungsabsichten „Einzelhandel“ und „Wohnbebauung“, HYDR.O. Geologen und Ingenieure, Aachen 20.09.2005
- Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des Bebauungsplangebietes 215 in Weisweiler, Langerweher Straße 10 – 12, Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH, Aachen, April 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 12.09.2006

Bertram
Bürgermeister

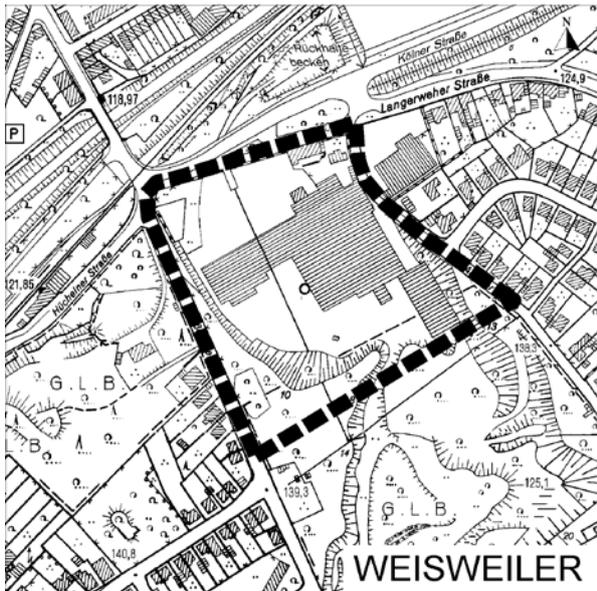
84

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 den Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige Ziegelei - vom 24.02.2005 aufgehoben und gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut die Aufstellung beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans – Ehemalige Ziegelei - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans – Ehemalige Ziegelei - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Bergbau, Altablagerungen, Landschaftsschutz) in der Zeit

vom 20.09.2006 bis 20.10.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans – Ehemalige Ziegelei - abgegeben werden. Zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Ehemalige Ziegelei stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 215, Dr. Liebert Büro für Freiraumplanung, Aachen, Mai 2006
- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan 215, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Aachen, Juni 2006
- Altlastenuntersuchung für das Gelände der ehemaligen Ziegelei Weisweiler (Klinkerwerk Wolf), Langerweher Straße in Weisweiler (Altlastenkataster-Nr. 5103/124) im Hinblick auf die Nutzungs-

absichten „Einzelhandel“ und Wohnbetreuung“, HYD.O. Geologen und Ingenieure, Aachen 20.09.2005

- Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des Bebauungsplangebietes 215 in Weisweiler, Langerweher Straße 10-12, Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH, Aachen, April 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 12.09.2006

Bertram
Bürgermeister

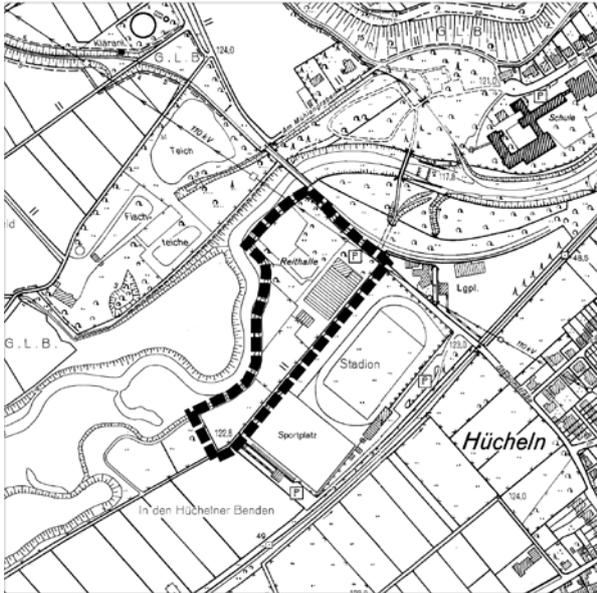
85

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hückelner Benden - und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurden der Aufstellungsbeschluss vom 20.10.1983 sowie die weiteren zum bisherigen Verfahren gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Hückeln. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 21.09.2006 bis 06.10.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 12.09.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 86 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 28.09.2006
- 87 84. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hover Mühlenfeld - Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
27.09.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel Exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

86

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 28. September 2006, 17.30 Uhr, findet in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Bestellung von Schriftführern
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Kriterien für einen Erfahrungsbericht zur Bildung eines Integrationsrates
- A 4) Mittel der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit (kez) 2006
- A 5) Spezielle Probleme des Ausländerrechtes: Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- A 6) Sachstandsbericht MSU; Mündlicher Vortrag des Integrationsratsvorsitzenden
- A 7) Jugend-Soccer-Nights Eschweiler
- A 8) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 13.09.2006

Zaman
Ausschussvorsitzender

87

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 21.09.2006

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.09.2006, Az.: 35.2.11-07-115/06, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hover Mühlenfeld - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

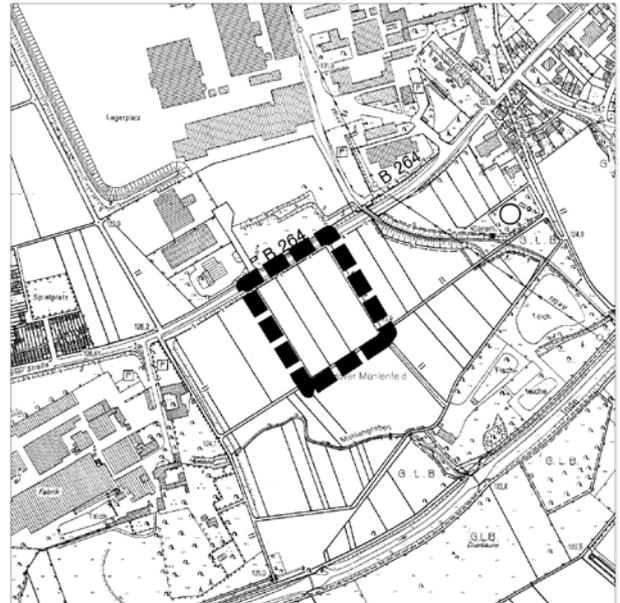
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.06.2006 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes –Hover Mühlenweg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 21.09.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn -
- 89 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten - Huppertzbruch -
- 90 Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schadstoffsammlung
- 91 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG an Herrn Christos Rentzis
- 92 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 25.10.2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
18.10.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

88

Der Bürgermeister**Bekanntmachung vom 05.10.2006**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.08.2006, Az.: 35.2.11-07-103/06, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Langwahn - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

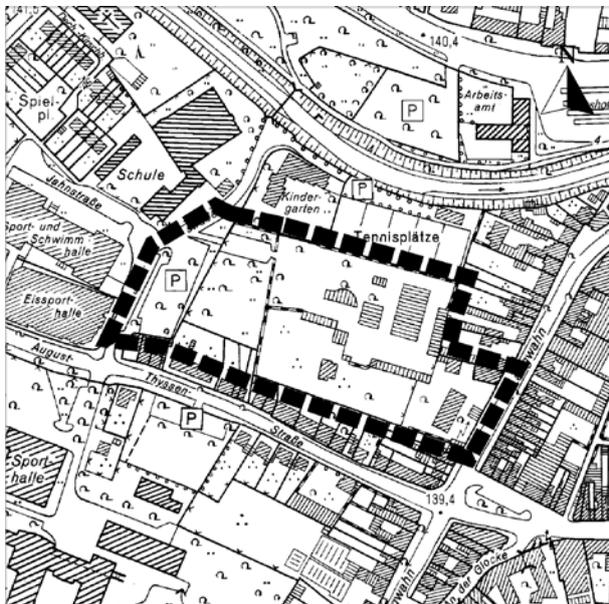
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Langwahn - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathaus-

platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

89

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – vom 05.10.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch - werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.09.2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2006

Bertram
Bürgermeister

90

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18.09.2006, Nr. 38/06 hat die Bezirksregierung Köln die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schadstoffsammlung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 02.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Christos Rentzis, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

Gewerbsteuerbescheid vom 04.10.2006 und Bescheid für 2004 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 28.08.2006

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen – Steuerabteilung – Zimmer 541/542, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster Beigeordneter

92

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.10.2006, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Bestellung von Trägervertretern für den Rat der Tageseinrichtungen für Kinder St. Antonius - Bergrath, St. Elisabeth - Neulohn und Herz Jesu - Eschweiler-Ost

- A 4) Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“; Satzungsbeschluss
- A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 110.000,00 € bei Haushaltsstelle 01.42000.791600; Bez.: Sach- und Geldleistungen (§ 3 AsylbLG)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 6) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 1.42000.791100, Bez.: Laufende Leistungen (§ 2AsylbLG) in Höhe von 120.000,00 €
- A 7) Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bei Haushaltsstelle 1.21000.540105, Bez.: Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Gas, Schornsteinreinigung in Höhe von 146.000,00 € und bei Haushaltsstelle 1.56000.540105, Bez.: Beleuchtung, Wasserversorgung, Gas, Schornsteinreinigung in Höhe von 90.000,00 €
- A 8) Planungsangelegenheiten
- A 8.1 Bebauungsplan 269 - Langwahn - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8.2 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8.3 7. Änderung zum Bebauungsplan 35 - Lenzenfeldchen - hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch
- A 9) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 98 und Flur 114
- A 10) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114, Wirtschaftswege im Bereich der A 4
- A 11) Anfragen und Mitteilungen
- A 11.1 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in den Straßen „Am Grünen Winkel“, „Hermann-Löns-Anger“, „Am Hang“, „Am Pütt“ und „Am Kitzberg“.

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Gewährung von Bedienstendarlehen
- B 2) Vergabeangelegenheiten
- B 2.1 Ausführung von Straßenunterhaltungsarbeiten auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen im Stadtgebiet Eschweiler in den Jahren 2007 und 2008
- B 3) Anfragen und Mitteilungen
- B 3.1 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 13.10.2006

Weidenhaupt
Erste stellv. Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 93 Umlegungsverfahren Nr. 30 - Westerwaldstraße -
- 94 Neuwahl einer Schiedsperson
- 95 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten
Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
- 96 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 264 - Auf dem
Driesch -
- 97 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
- 98 Einziehung von Wegeparzellen "Wirtschaftswege im Bereich der
A 4"
- 99 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler,
Flur 98 und Flur 114
- 100 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG an Herrn Detlef Scholz
- 101 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Gel-
tungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzen-
feldchen -

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten
November und Dezember 2006

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
09.11.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

93

Bekanntmachung

Umlegungsverfahren Nr. 30 – Westerwaldstraße -;
Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler stellt im Wege des schriftlichen Rundlaufs am 25.10.2006 fest, dass der Umlegungsplan Nr. 30, aufgestellt am 28.08.2006, mit Wirkung vom 04.10.2006 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach der Bekanntmachung an die neuen Eigentümer über. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetzbuch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 25.10.2006

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

94

Bekanntmachung

Für den Schiedsgerichtsbezirk

Eschweiler IV
- Süd-Ost-Stadtteile Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel -

ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen (ab März 2007).

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 08.12.2006 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 27.10.2006

Bertram
Bürgermeister

95

Satzung vom 27.10.2006

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- vom 27.10.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess Weisweiler - W 70 - im Jahre 1919/1922 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nr. 108 tlw. -gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 „Hover Mühlenfeld“- wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.09.2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.10.2006

Bertram
Bürgermeister

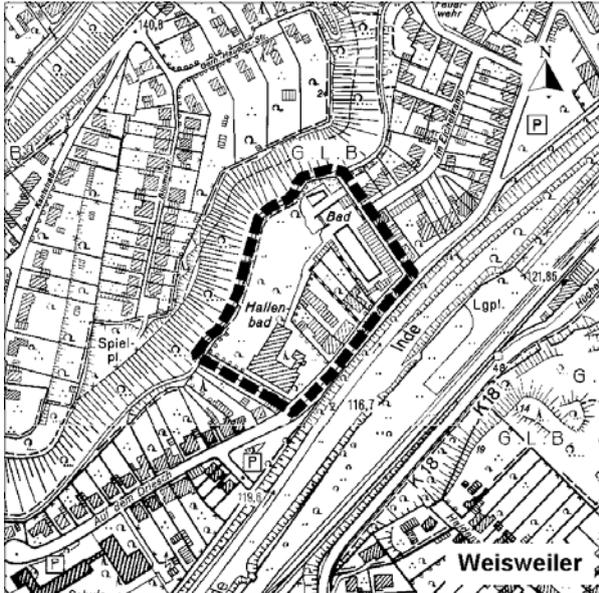
96

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 264 – Auf dem Driesch - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 264 – Auf dem Driesch - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Grundwasser) in der Zeit

vom 17.11.2006 bis 18.12.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dez. 2002;
- Umweltbericht zum FNP, Stand April 2005;
- Gefährdungsabschätzung für das Grundstück „Auf dem Driesch 51“ in Weisweiler, Jansen u. Nysten-Marek, Eschweiler, Juli 2004
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 06.Oktober 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 03.11.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

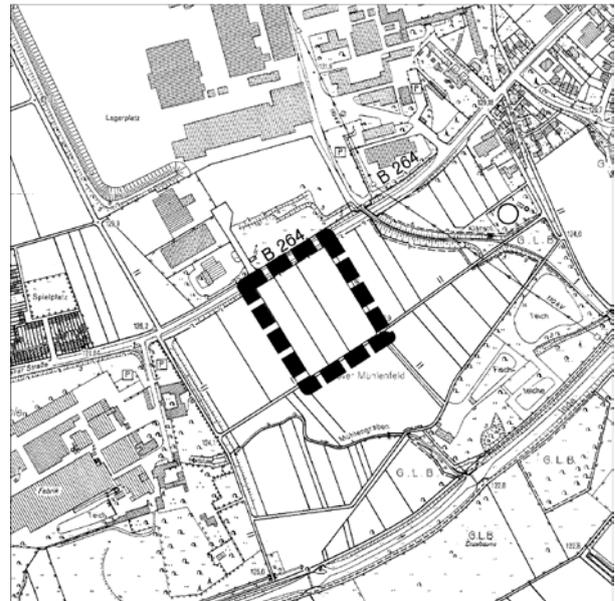
97

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 06.11.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.10.2006 den Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbe-

achtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.11.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

98

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114, - Wirtschaftswege im Bereich der A 4 -

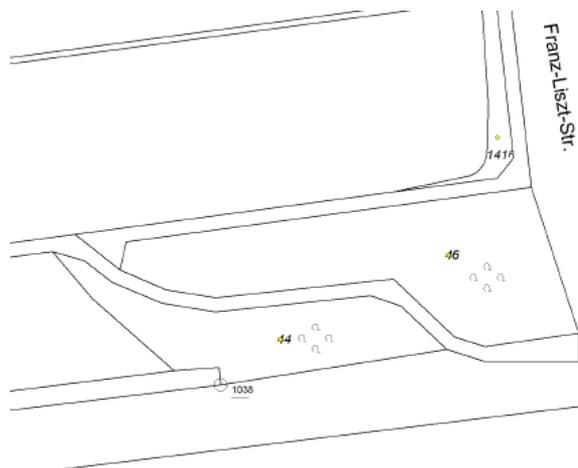
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nrn. 52 tlw. und 112 tlw., ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die im Rezeß der im Flurbereinigungsverfahren Hehlrath im Jahre 1971/73 entstandenen Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftswege) aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem Flurbereinigungsverfahren Hehlrath aus dem Jahre 1971/73 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

99

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 98 und Flur 114

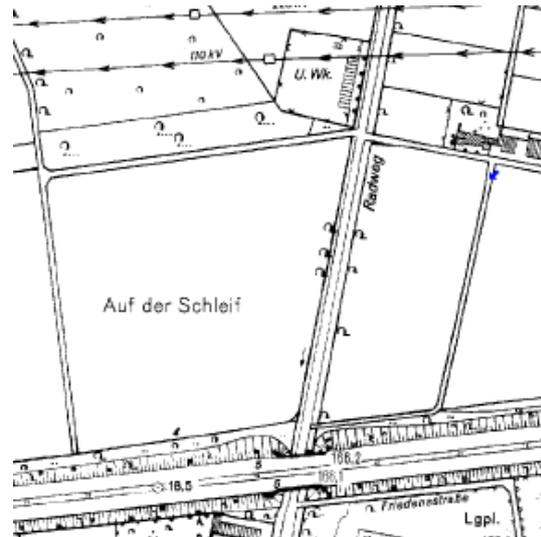
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 98 Nrn. 273, 274 und 342 tlw. und Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 31 tlw., ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die, mit Ausnahme der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, im Rezeß der Umlegungssache Weisweiler W 126 im Jahre 1939 bzw. im Flurbereinigungsverfahren Hehlrath in den Jahren 1971/73 entstandenen Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. Wirtschaftweg und öffentlicher -Fußweg) aufgehoben werden. Die Aufhebung betrifft ebenfalls die Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, die aus der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 73 entstanden ist und als Schienenweg ausgewiesen war.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 und dem Flurbereinigungsverfahren Hehlrath aus den Jahren 1971/73 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

100

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Detlef Scholz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussge-

setz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11833, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

101

Der Bürgermeister

**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 -
Lenzenfeldchen -
vom 03.11.2006**

(Satzung Nr. 16)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

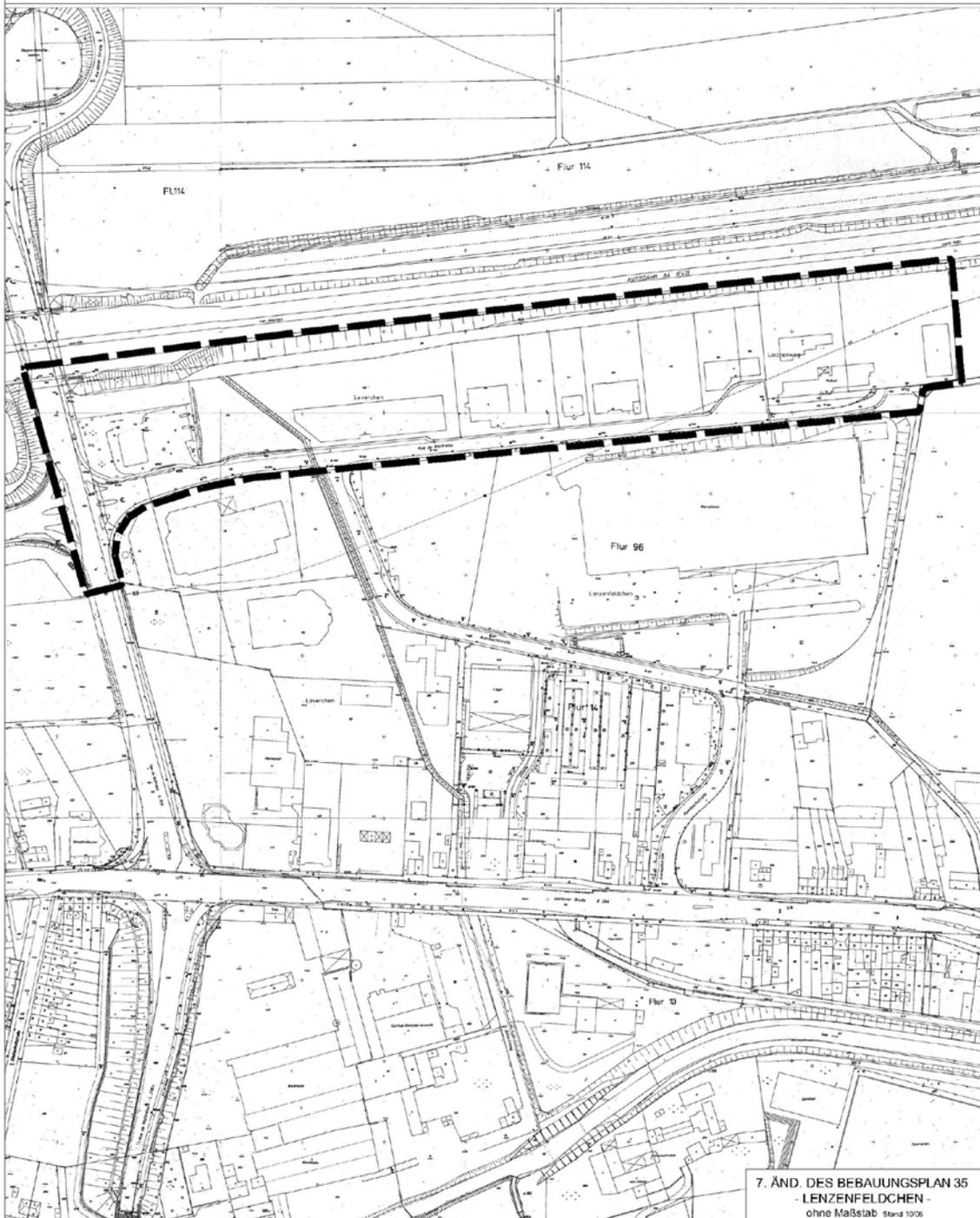
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.11.2006

Bertram
Bürgermeister

ANLAGE

**GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DIE
ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE
IM GEBIET DER 7. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES 35 - LENZENFELDCHEN -**



7. ÄND. DES BEBAUUNGSPLAN 35
- LENZENFELDCHEN -
ohne Maßstab Stand 10/06

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten November und Dezember**

- Mittwoch, 08.11.2006, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 15.11.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 21.11.2006, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8
- Dienstag, 28.11.2006, 17.30 Uhr,
Sozial- und Senioren-
ausschuss
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 29.11.2006, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Schulausschuss und Inte-
grationsrat
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 30.11.2006, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 06.12.2006, 17.30 Uhr,
Sportausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Donnerstag, 07.12.2006, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsaus-
schuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -
- Donnerstag, 07.12.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 13.12.2006, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 14.12.2006, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

102 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 13.12.2006

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten
Januar bis März 2007

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
08.12.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

102

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 13. Dezember 2006, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

A 1 Fragestunde für Einwohner

A 2 Genehmigung einer Niederschrift

A 3 Bildung der Städteregion Aachen

A 4 Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“;
 a) Satzungsbeschluss
 b) Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

A 5 Einrichtung weiterer offener Ganztagschulen in Eschweiler;
 Antrag auf Durchführung einer Elternbefragung im Schulbezirk der KGS Bergrath

A 6 Haushaltssicherungskonzept/HSK der Stadt Eschweiler für den Planungszeitraum 2005 – 2012; Beitrittsbeschluss des Stadtrates zur Genehmigung des Landrates des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.11.2006

A 7 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.000,00 € bei Haushaltsstelle 01.91000.806010, Bezeichnung: Zinsen einschl. Nebenkosten für Kassenkredite
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

A 8 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 65.000,00 € bei Haushaltsstelle 01.45600.770500; Bezeichnung: Eingliederungshilfe gemäß § 35 KJHG einschl. Volljährige in Einrichtungen
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

A 9 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 365.000,00 € bei Haushaltsstelle 01.45500.770100; Bez. Heimerziehung
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

A 10 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 01.35000.416000; Bezeichnung: Entgelte für Dozenten und sonstige Honorarkräfte in Höhe von 60.741,70 €
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

A 11 Zustimmung zur Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
 a) 307.000,00 € bei Haushaltsstelle 02.02100.940000, Bez.: Durchführung baulicher Maßnahmen (Herstellungsaufwand) und
 b) 61.000,00 € bei Haushaltsstelle 02.56000.940130, Bez.: Durchführung baulicher Maßnahmen (Herstellungsaufwand) Sporthalle Nagelschmiedstraße
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

A 12 Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Spitzabrechnung der „Sozialleistungen“ im Kreishaushalt

A 13 Projekt zur Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher einschließlich Sozial- und Bewerbungstraining
 - Ergebnis der Überprüfung, inwieweit eine Finanzierung Dritter möglich ist -;
 Mündlicher Bericht der Verwaltung

A 14 Neu-/Wiederwahl von Schiedspersonen in den Schiedsbezirken Eschweiler II und VI

- A 15 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 16 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 17 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentl. Abwasseranlage
- A 18 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- A 19 Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Aachen über die Abstufung der Hühelner Straße (K 18) zur Gemeindestraße
- A 20 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler; hier: 4. Fortschreibung
- A 21 Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 161 – Hamicher Weg – und Nr. 29 – Schwarzer Weg –
- A 22 Freibad Dürwiß;
hier: Sanierungskonzeption
- A 23 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 24 Planungsangelegenheiten
- A 24.1 Bebauungsplan 266 –Römerberg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 24.2 Stadterneuerung; Programmgebiet „EuRegionale 2008 – Blaustein see“;
hier: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 4 BauGB
- A 25 Anfragen und Mitteilungen
- A 25.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- A 25.2 Gründung der Bürgerstiftung Eschweiler
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 2 Grundstücksangelegenheiten
- B 2.1 Verpachtung von Räumlichkeiten
- B 2.2 Erwerb von Liegenschaften
- B 2.3 Vermietung von Räumlichkeiten
- B 3 Personalangelegenheiten
- B 3.1 Beförderung von Mitarbeitern
- B 3.2 Feststellung von Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- B 3.3 Versetzung einer Städt. Bediensteten in einen anderen Dienstbereich
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
- B 4.1 Beschlusskontrolle
- Eschweiler, 01.12.2006
- Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2007

**Hinweis-Bekanntmachung
Korruptionsbekämpfungsgesetz
§ 17 Veröffentlichungspflicht**

Mittwoch,	10.01.2007, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	16.01.2007, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	18.01.2007, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 8
Donnerstag,	25.01.2007, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	06.02.2007, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	27.02.2007, 17.30 Uhr, Sozial- und Senioren- ausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	07.03.2007, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	13.03.2007, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	14.03.2007, 16.00 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	15.03.2007, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	20.03.2007, 17.30 Uhr, Behindertenbeirat, Rathaus, Raum 8
Donnerstag,	22.03.2007, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	28.03.2007, 16.00 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 01.12.2006 – 31.12.2006 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Rathausplatz 1, Raum 347, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 13.11.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 103 Satzung über das Sanierungsgebiet "EuRegionale 2008 - Blausteinsee"
- 104 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 105 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 106 Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Stadtwerke Aachen AG
- 107 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
- 108 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 109 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
21.12.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

103

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung
über das Sanierungsgebiet
„EuRegionale 2008 – Blausteinsee“
vom 14.12.2006**

Aufgrund des § 142 Abs. 1,3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Bereich des Blausteinsees liegen städtebauliche Missstände vor, die durch die Sanierungsmaßnahme verbessert bzw. durch eine Umgestaltung behoben werden sollen.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen wurde deutlich, dass die Aufbereitung und Umnutzung dieses ehemaligen Teilbereichs des Tagebaugebietes „Zukunft- West“ von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Eschweiler sowie für die regionale Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EuRegionale 2008 ist.

Der Bereich des Blausteinsees ist insbesondere in der Erfüllung der Aufgabe, die ihm nach seiner Lage und Funktion als regionaler Schwerpunkt für Freizeit und Erholung sowie als „Regionaler Ankerpunkt“ in Verbindung mit der städtebaulichen Planung und Zielsetzung der Stadt Eschweiler sowie der regionalen Zielsetzung der EuRegionale 2008 obliegt, erheblich beeinträchtigt (Funktionsschwächen gemäß § 136 Abs. 2 BauGB).

Dieses insgesamt ca. 215 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„ EuRegionale 2008 - Blausteinsee“.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan um-

grenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

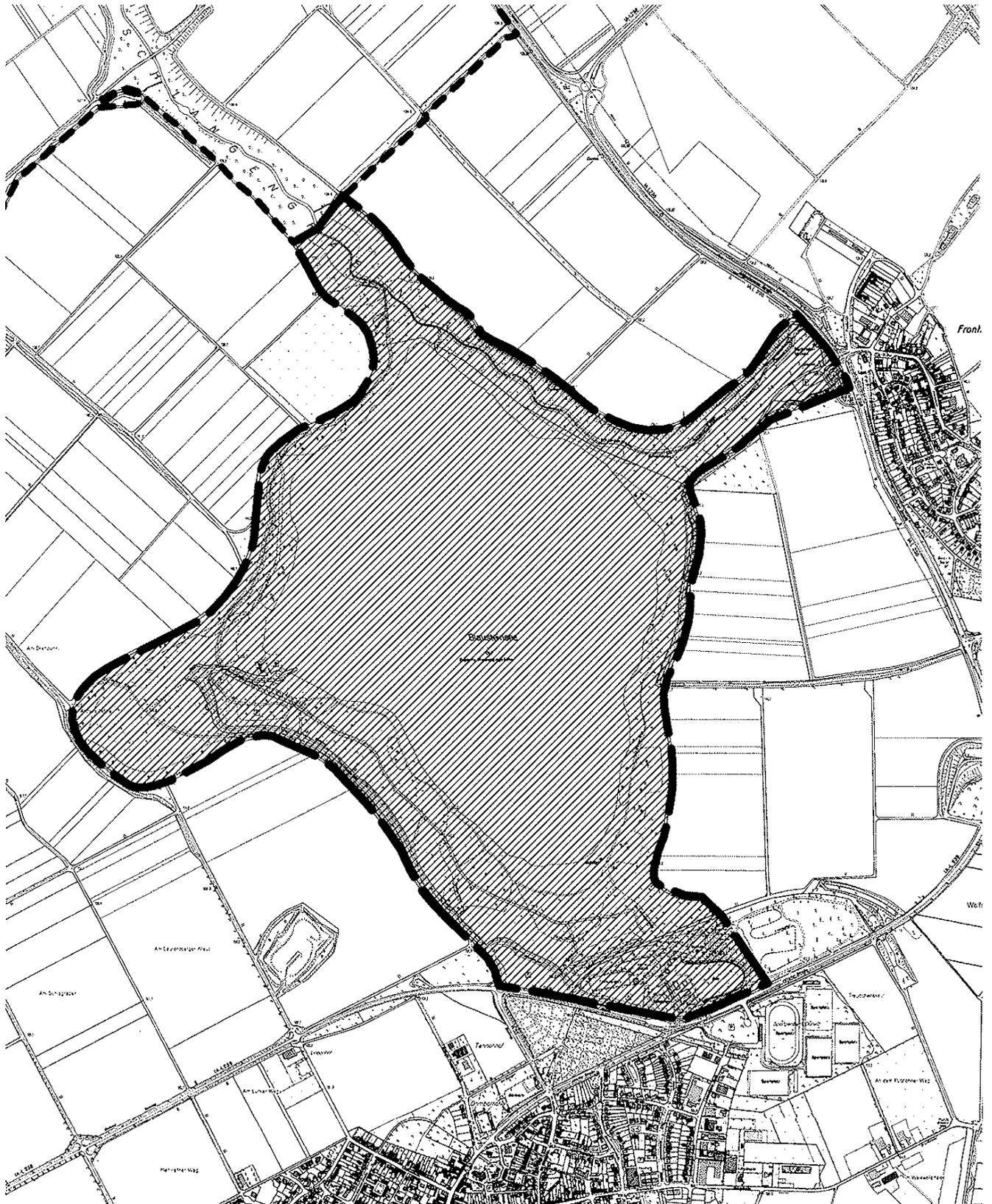
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet
„EuRegionale 2008 - Blausteinsee“
vom 14. Dezember 2006

104

10. Nachtragssatzung
vom 13.12.2006

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,44 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 238,16 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 447,61 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 1.948,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 196,13 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 322,18 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 574,30 Euro,

dd) für einen 1,1 cbm Container 2.075,37 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **126,69** Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **5,60 Euro** erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **4,00 €** erhoben.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2006

Bertram
Bürgermeister

105

**11. Nachtragssatzung
vom 13.12.2006**

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,03 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,07 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,07 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,33 Euro.

§ 3

Diese 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2006

Bertram
Bürgermeister

106**Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln Köln, 08.12.2006
54.1-1.1-(1.7)-10-ga

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.12.2006 -Az.: 54.1-1.1-(1.7)-10-ga- wurde der Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, auf den Antrag vom 22.06.2005 gem. den §§ 2, 3 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. den §§ 24, 26, 27, 47, 136, 143 und 149 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die bis zum 31.12.2026 befristete Bewilligung erteilt, Grundwasser im Wasserwerk Reichswald in einer Menge bis zu 216 m³/h, 5.200 m³/d und 1,3 Mio m³/a auf dem Grundstück Gemarkung Aachen/Haaren, Flur 30, Flurstück 62 aus einem Horizontalfilterbrunnen (HFB2) sowie auf einem Grundstück im näheren Umfeld der Brunnenanlage aus noch zu errichtenden fünf Vertikalfilterbrunnen, die sukzessive den Horizontalfilterbrunnen ersetzen sollen, zur Verwendung als Trinkwasser in der Stadt Aachen zu fördern.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bewilligungsbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom **02.01.2007** bis **15.01.2007** einschließlich

in der Abteilung für Straßenraum und Verkehr der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 448, während der Dienststunden.

Im Auftrag
gez. Gauler

107**Bekanntmachung**

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) - a. F. -

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2006 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO - a. F. - die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 am 13.12.2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2006 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO - a. F. - des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 07.12.2006 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht vom 03.11.2006 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und

4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfearbeiten einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO - a. F. - in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

und

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 18.12.2006

Bertram
Bürgermeister

108

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2005 €	Jahresrechnung 2005 €	darin enthalten: Einnahme-/ Aus- gabereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	117.662.458,00	117.843.882,88	3.409.604,64
Vermögenshaushalt	44.299.162,00	38.663.708,79	200.065,19
insgesamt	161.961.620,00	156.507.591,67	3.609.669,83
Ausgaben			
Verwaltungshaushalt	129.306.806,00	125.560.360,51	564.509,19
Vermögenshaushalt	44.299.162,00	38.663.708,79	10.305.539,67
insgesamt	173.605.968,00	164.224.069,30	10.870.048,86

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2005 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)

von 22. Dezember 2006 bis 05. Januar 2007

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
 donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 20. Dezember 2006

Bertram
 Bürgermeister

109

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 29.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.822.000 €
in der Ausgabe auf	117.822.000 €

Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	30.978.000 €
in der Ausgabe auf	30.978.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **6.970.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.203.200 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **32.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallen“ (kw) bzw. „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 27.04.2006 angezeigt worden.

Die nach § 79 Abs. 5 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 15.12.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 22.12.2006 bis 05.01.2007

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 110 Bebauungsplan 266 - Am Römerberg -
- 111 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz -
Valentina Brak
- 112 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz -
Valentina Brak
- 113 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 114 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 115 Widmung von Erschließungsanlagen Bebauungsplangebiete Nr.
161 - Hamicher Weg - und Nr. 29 - Schwarzer Weg -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
29.12.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

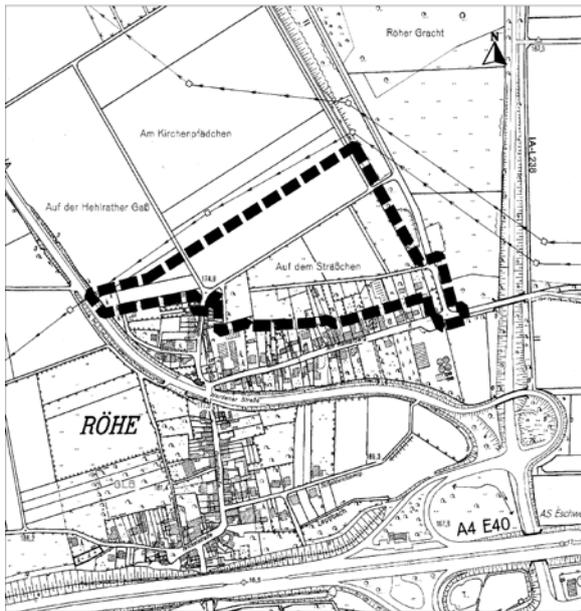
110

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den Bebauungsplan 266 – Römerberg - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 266 – Römerberg - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 266 – Römerberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 266 – Römerberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

111

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Frau Valentina Brak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / **UVK / I / 12185/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.12.2006

Bertram
Bürgermeister

112

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Frau Valentina Brak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / **UVK / I / 12185/A**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.12.2006

Bertram
Bürgermeister

113

Bekanntmachung

**4. Nachtragssatzung
vom 18.12.2006**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **2,08 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
 - b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen,
- und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2006

Bertram
Bürgermeister

114

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

vom 24. März 2005 (BGBl. I, S. 762 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 - Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe /Papier /Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Pappe/ Papier/Karton handelt;
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.;

6. Einrichten einer Sammelstelle / Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott auf dem Gelände der Zentraldeponie Alsdorf-Warden;
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG): Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.

- (3) Die schadstoffhaltigen Abfälle und Kleinkleingeräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen

nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW, S. 670), - SGV.NRW 74-.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine (teilweise) Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bioabfälle insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen

eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern diese Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - d) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.

- e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeeilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
 - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeeilt.
 - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder

Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.

(3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.

- Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Liter pro Woche
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Ver- sicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5 l
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	7,5 l
d) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f) Beherbergungsbe- triebe	je 4 Betten	7,5 l
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15 l

h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

- Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

(4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist
 - a) in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen und/oder
 - b) gebündelt zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig

genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.

- 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- 5. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
- 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier oder das gebündelte Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.

§ 17

Sperrige Gegenstände/Sperrmüll und Elektrogeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.

(3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.

(4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.

(5) Folgende sperrige Abfälle werden getrennt abgefahren:

- Holz (von Möbeln)
- Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
- Elektrogeräte im Sinne des ElektroG (ohne Leuchtmittel) (z.B. Kühlschränke, -truhen, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder, HiFi- und EDV-Anlagen, Staubsauger, Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön etc.).
- Restsperrmüll (z.B. Betten, Matratzen, Teppiche (gerollt), Möbel).

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wieder verwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Auto-

reifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt.
 - h) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Eschweiler, den 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020299	Abfälle a.n.g.		MVA
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020399	Abfälle a.n.g.		MVA
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020499	Abfälle a.n.g.		MVA
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020599	Abfälle a.n.g.		MVA
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020699	Abfälle a.n.g.		MVA
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020799	Abfälle a.n.g.		MVA
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derje-		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
	nigen, die unter 03 01 04 fallen		
030199	Abfälle a.n.g.		MVA
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
030399	Abfälle a.n.g.		MVA
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
040199	Abfälle a.n.g.		MVA
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
040299	Abfälle a.n.g.		MVA
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
061303	Industrieruß		MVA
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070213	Kunststoffabfälle		MVA
070299	Abfälle a.n.g.		MVA
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070599	Abfälle a.n.g.		MVA
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070699	Abfälle a.n.g.		MVA
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
080199	Abfälle a.n.g.		MVA
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
080399	Abfälle a.n.g.		MVA
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080499	Abfälle a.n.g.		MVA
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
090199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfiler		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, DH
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA
170605	asbesthaltige Baustoffe		DH
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		MVA
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, ELC, KA WA, KA WÜ
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, ELC KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht		MVA
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA, ELC

115

Bekanntmachung

über die Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 161 – Hamicher Weg- und Nr. 29 –Schwarzer Weg- für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan

a) Nr. 161 –Hamicher Weg- sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen:

„Hamicher Weg“ –von Quellstraße bis Am Hastenrather Fließ-, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 679 tlw. und 68,

„Im Wiesenhang“, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 656 tlw. und

„Wiesenkoppe“, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 655

dienen, sowie

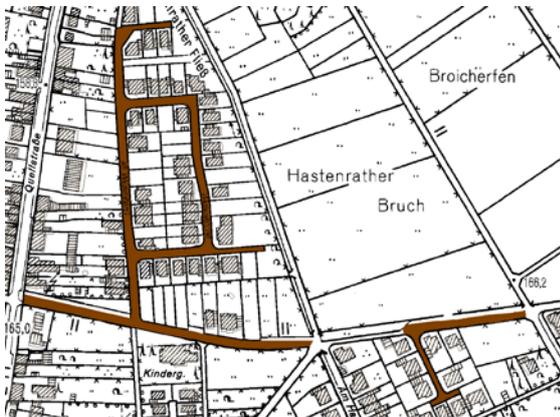
b) Nr. 29, 2.Änderung –Schwarzer Weg- die Grundstücke die der Erschließungsanlage:

„Hamicher Weg“ –von Schwarzer Weg bis zum südlich abzweigenden Stichweg-, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 58 tlw. und 59 tlw. und südlich abzweigender Stichweg, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 450

dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 310, erklärt werden.

Eschweiler, 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister